

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Kathleen Tempel

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3201
Telefax +49 341 977-1199

claudia.moebius@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/768/16

Leipzig,
2. Juni 2025

Planfeststellungsbeschluss

Ausbau der Straße Reckwitz, 1. Bauabschnitt in Wermisdorf, Ortsteil Reckwitz



**MACH
WAS
WICHTIGES**
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichneteter
Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR.....	7
I Feststellung des Plans.....	7
II Festgestellte Planunterlagen.....	7
III Nebenbestimmungen	8
1 Allgemeine Nebenbestimmungen	8
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz	8
3 Archäologie und Denkmalschutz	9
4 Immissionsschutz	9
5 Kampfmittelbeseitigung.....	10
6 Naturschutz und Landschaftspflege	10
7 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen.....	11
8 Wasserwirtschaft.....	12
IV Zusagen	13
V Einwendungen.....	13
VI Sofortvollzug	13
VII Kosten.....	14
B SACHVERHALT.....	14
I Beschreibung des Vorhabens	14
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	14
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	16
I Verfahren	16
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	16
2 Umfang der Planfeststellung	16
3 Verfahrensvorschriften	16
II Erforderlichkeit der Planung	16
III Variantenprüfung	18
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	20
1 Verfahren und UVP-Pflicht für das Vorhaben.....	20
2 Zusammenfassende Darstellung.....	21
V Öffentliche Belange.....	31
1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz	31
2 Archäologie und Denkmalschutz	32
3 Naturschutz und Landschaftspflege	32

4	Immissionsschutz	44
5	Kampfmittelbeseitigung	47
6	Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen	48
7	Raumordnung und Landesplanung	49
8	Rettungswesen	51
9	Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs	52
10	Wasserwirtschaft	54
VI	Private Belange	56
1	Gesundheit	56
2	Eigentum	56
3	Private Einwendungen	59
VII	Gesamtabwägung	62
VIII	Sofortvollzug	63
IX	Kostenentscheidung	63
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	64

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AVV Baulärm	Allgemeine Vorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen
Az.	Aktenzeichen
AZV	Abwasserzweckverband
BA	Bauabschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan

LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
l/s	Liter pro Sekunde
m	Meter
m ²	Quadratmeter
Nr.	Nummer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen
RASt.	Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RPI L-WS	Regionalplan Leipzig-West Sachsen
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsÖkoVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen - Sächsische Straßengesetz
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „Ausbau der Straße in Reckwitz, 1. Bauabschnitt in Wermisdorf, Ortsteil Reckwitz“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
5	<u>Lageplan</u>		
Blatt 1 und 2		1 : 500	06.04.2021
6	<u>Höhenplan</u>		
Blatt 1		1 : 1000/100	06.04.2021
9	<u>Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen und Umweltmaßnahmen</u>		
Plan 2	Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 6 sowie Ausgleichsmaßnahme A 2	1:1.000	06.04.2021
Plan 3	Detail Maßnahme A 1	1:1.000	06.04.2021
Plan 4	Detail Maßnahme E 1 – Ersatzquartiere	1:1.000	06.04.2021
Plan 5	Detail Maßnahme E 2 – Teilbereich Nord	1:1.000	06.04.2021
Plan 6	Detail Maßnahme E 2 – Teilbereich Süd	1:1.000	06.04.2021
Plan 7	Detail Maßnahme E 3	1:1.000	06.04.2021
10	<u>Grunderwerb</u>		
Seite 1	Grunderwerbsverzeichnis		28.09.2018
Blatt 1	Grunderwerbsplan	1 : 500	06.04.2021
11	<u>Regelungsverzeichnis</u>		
Seiten 1 und 2			07.09.2020
14	<u>Straßenquerschnitt</u>		
Blatt 1	Regelquerschnitt Stat. 0 + 100	1 : 50	06.04.2021
Blatt 2	Regelquerschnitt Stat. 0 + 300	1 : 50	06.04.2021
Blatt 3	Regelquerschnitt Stat. 0 + 700	1 : 50	06.04.2021

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.2 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernäsungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zu-

zuführen.

- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

2.3 Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) benötigt.

2.4 Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.

3 Archäologie und Denkmalschutz

3.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.

3.2 Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.), unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist.

4 Immissionsschutz

4.1 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind die in Nummer 3 der AVV Baulärm festgelegten Zeiten der Betriebsruhe zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der konkreten Immissionsrichtwerte die untere Immissionsschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises Nordsachsen zuständig ist.

4.2 Ist nach langanhaltender trockener Witterung mit erheblichen Staubentwicklungen zu rechnen, sind geeignete Maßnahmen der Minderung von Staubimmissionen wie Befeuchten des Aushubs oder Abdeckung der Transportfahrzeuge zu ergreifen. Stark staub- und geruchsemissionsgeneigte Material- und Altstoffzwischenlagerstellen sind abzudecken.

4.3 Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baufahrzeuge sowie Baugeräte zum Einsatz kommen, die hinsichtlich ihrer Schall-

und Erschütterungs- und Schadstoffemissionen als Minderungsanforderungen dem Stand der Technik entsprechen.

- 4.4 Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.
- 4.5 Erschütterungen sind auf ein baubedingtes erforderliches Maß zu reduzieren, die Bestimmungen der DIN 4150 sind zu beachten.

5 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

- 6.1 Die Vorhabenträgerin hat die festgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprechend der Zielsetzung und beabsichtigten Funktionserfüllung nach den als Anlage beigefügten Maßnahmenblättern (Unterlage 9) so früh wie möglich umzusetzen. Die Maßnahmenblätter sind verbindlicher Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.
- 6.2 Die Vorhabenträgerin hat die mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den in den Maßnahmenblättern genannten Zeiträumen zu realisieren, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 6.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖkoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 6.4 Drei Jahre nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen A 1, A 2, E 2 und E 3 ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
- 6.5 Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden seien, hat die Vorhabenträgerin dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.
- 6.6 Die Maßnahme V 3 wird wie folgt ergänzt:
 - 6.6.1 Unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn hat die Vorhabenträgerin unter Hinzuziehung sachverständiger Personen durch eine Besichtigung vor Ort feststellen zu lassen, ob die zu fallenden Bäume an der

Ausbaustrecke gegenwärtig von Vögeln und Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Der Termin der Ortsbesichtigung ist der Planfeststellungsbehörde und der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche zuvor mitzuteilen; Vertretern dieser Behörden ist auf Verlangen die Teilnahme am Termin der Ortsbesichtigung zu ermöglichen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Ortsbesichtigung sind zu dokumentieren; eine Ausführung der Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich von der Vorhabenträgerin vorzulegen.

Bei positiver Feststellung von Gelegen und besetzten Nestern ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Diese hat sodann geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Individuen zu treffen. Mit den Bauaufreimungs- und Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die untere Naturschutzbehörde entweder positiv festgestellt hat, dass die geplanten Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BNatSchG artenschutzrechtlich nicht verboten sind oder hierfür eine vollziehbare artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt hat.

Sollte es zwischen der Vorhabenträgerin und der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu keiner Einigung kommen, ist dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich durch die Vorhabenträgerin anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

6.6.2 Eine Bauaufreimung darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. In diesem Zeitraum müssen alle potentiell zur Reproduktion nutzbaren natürlichen Strukturen entfernt werden.

6.7 Zum Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Lebewesen sind nächtliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Bautag beschränkt sich auf eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang.

7 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

7.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

7.1.1 Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

7.1.2 Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

7.1.3 Während der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ablagerungen, Überfahrten etc. über Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung entsprechende Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehen werden.

- 7.1.4 Schutzstreifen bestehender Leitungen sind nach Möglichkeit von Ablagerungen und dergleichen freizuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger die Einzelheiten einschließlich etwaiger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen.
- 7.1.5 Die Schutzstreifen sind von landschaftspflegerischen Maßnahmen, soweit diese die Planung von Bäumen oder Sträuchern zum Gegenstand haben, freizuhalten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des jeweils betroffenen Leitungsträgers.
- 7.2 Nebenbestimmungen und Hinweise zu einzelnen Anlagen
- 7.2.1 Die bereits durch den Wasserverband Döbeln-Oschatz ersetzten Trinkwasserleitungen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und nicht zu überbauen. Die Einzelheiten dazu sind zwischen der Vorhabenträgerin und dem Wasserverband abzustimmen.
- 7.2.2 Die planungsrechtliche Zulassungsentscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren.

Die genaue Lage der Leitungen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ ist mittels Suchschachtung zu erkunden. Konkrete Abstimmungen dazu sind mit dem AZV zu treffen.

8 Wasserwirtschaft

- 8.1 Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 8.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen ist.
- 8.3 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen sicherzustellen.
- 8.4 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes Landkreis Nordsachsen ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 8.5 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim örtlich zuständigen Landratsamt Landkreis Nordsachsen anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim örtlich zuständigen Landratsamt Landkreis Nordsachsen abzustimmen.

- 8.6 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havarietbekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 8.7 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
 - Die Betonfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
 - Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.
 - Wasser, das längere Zeit über abgebindenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
 - Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

IV Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche die Vorhabenträgerin in ihren schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihr zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage der Vorhabenträgerin, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

V Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VI Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VII Kosten

1. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die Baumaßnahme umfasst den grundhaften Ausbau der kommunalen Straße Grimmaer Straße / Straße „Reckwitz“ (nachfolgend „Reckwitz“ genannt) in der Gemeinde Wermisdorf, Landkreis Nordsachsen, nebst der Errichtung eines straßenbegleitenden Radweges.

Die Straße „Reckwitz“ ist eine Wohnstraße.

Im verfahrensgegenständlichen 1. Abschnitt ist der grundhafte Ausbau von Stat. 0+044,00 km (bis zu dieser Stat. erfolgte der Ausbau bereits im Rahmen der Knotenausbildung mit der S 38) bis Stat. 0+751,748 km.

Der bis in die Grimmaer Straße / Reckwitz führende und endende straßenbegleitende Radweg neben der S 38 soll im Zuge des Ausbaus aufgenommen und auf einer Länge von 487,60 m bis zur Stat. 0+479,94 km weitergeführt werden.

Veränderungen gegenüber der derzeitigen Streckengestaltung der Straße werden nicht vorgenommen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1 Antrag auf Planfeststellung

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 stellte die Gemeinde Wermisdorf den Antrag auf Genehmigung der Straßenbaumaßnahme „Reckwitz, 1. Bauabschnitt in Wermisdorf“ im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 39 SächsStrG.

Die Mehrfertigungen für die öffentliche Auslegung bzw. die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden der Planfeststellungsbehörde am 20. April 2021 übergeben.

2 Auslegung der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 25. Mai 2021 bis einschließlich 24. Juni 2021 in der Gemeindeverwaltung Wermisdorf öffentlich aus. Die Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde „Der Collm-Bote“ Nr. 5 vom 19. Mai 2021 bekanntgemacht. Des Weiteren waren die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen zugänglich sowie im UVP-Portal der Länder veröffentlicht.

Die Bekanntmachung enthielt u. a. die Hinweise, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Wermisdorf sowie bei der Landesdirektion Sachsen bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 26. Juli 2021 - schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.

Vom Vorhaben ist als Grundstückseigentümer nur die Landestalsperrenverwaltung des

Freistaates Sachsen, die als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden ist, betroffen.

3 Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins

Gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG kann im Planfeststellungsverfahren von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG abgesehen werden.

In Ausübung ihres Ermessens hat die Planfeststellungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Der Entscheidung lagen folgende Erwägungen zugrunde:

Ein förmlicher Erörterungstermin hätte nicht zu einer weiteren Befriedung beitragen können. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Erwidern der Vorhabenträgerin ist die Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen, dass ein derartiger Termin zu keinen weiteren entscheidungserheblichen Erkenntnissen führen würde. Den Einwendern wurde im Verlauf des Anhörungsverfahrens in ausreichendem Maße rechtliches Gehör gewährt, so dass es nicht einer weiteren mündlichen Erörterung bedarf.

Mit Übersendung der von der Vorhabenträgerin erstellten fachtechnische Erwidern wurde die Entscheidung den Trägern öffentlicher Belange und Einwendern mit Schreiben vom 10. September 2024 übermittelt und die Möglichkeit eingeräumt, sich abschließend zum Vorhaben zu äußern.

4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat die nachfolgend aufgeführten Behörden, Gebietskörperschaften und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landesdirektion Sachsen, Referat 34 - Raumordnung, Stadtentwicklung (Stellungnahme vom 1. Juli 2021);
- Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN (Stellungnahme vom 17. Juni 2021);
- Landratsamt des Landkreises Nordsachsen (Stellungnahme vom 20. Juli 2021);
- Polizeidirektion Leipzig, Polizeirevier Oschatz (Stellungnahme vom 21. Juli 2021);
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster (Stellungnahme vom 19. Mai 2021);
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 21. Juli 2021);
- Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“ (Stellungnahmen vom 11. und 21. Mai 2021);
- Wasserverband Döbeln-Oschatz GmbH (Stellungnahmen vom 16. Juni 2021 und 15. Oktober 2024).

Den Beteiligten wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme/Äußerungen eine Frist von neun Wochen eingeräumt.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit Schreiben vom 17. Mai 2021 auf die Auslegung der Unterlagen und die Einsichtnahmemöglichkeiten hingewiesen. Äußerungen seitens der Naturschutzvereinigungen sind nicht eingegangen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsStrg dürfen Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 3 SächsStrG), für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 39 Absatz 2 SächsStrG erforderlich ist, nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes, der Verwaltungsverfahrensgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG, § 3 Abs. 3 SächsUVPG i. V. m. §§ 18 ff. UVPG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG von einer förmlichen Erörterung abgesehen.

II Erforderlichkeit der Planung

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SächsStrG dürfen Gemeindestraßen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 2 erforderlich ist, nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Nach § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) SächsStrG gehören zu den Gemeindestraßen die Ortsstraßen. Bei diesen handelt es sich um öffentliche Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage einer Gemeinde dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genü-

genden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen mit dem Ziel, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Zu den Ortsstraßen gehört gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) i. V. m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SächsStrG der Straßenkörper. Zu diesem gehören gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1b) unter anderem die Geh- und Radwege.

Damit im Rahmen dieser Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange die letztgenannten Belange im Interesse der Zulassung und Verwirklichung des Vorhabens zurückgestellt und insbesondere Eingriffe in private Rechte Dritter zugelassen werden können, müssen die für das Vorhaben sprechenden Belange Ausdruck eines öffentlichen Interesses an seiner Verwirklichung sein. Es bedarf einer sogenannten Planrechtfertigung.

Als öffentliches Interesse kommen vorwiegend die Ziele des jeweiligen Fachplanungsgesetzes in Betracht. Das Vorhaben muss dabei nicht zwingen und unausweichlich sein, es muss lediglich zum Wohl der Allgemeinheit objektiv geeignet, erforderlich und vernünftigerweise geboten sein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. April 2005, Az.: 9 VR 7.05, BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1985, Az.: 4 C 59.82). Das ist vorliegend gegeben.

Bei der kommunale Straße „Reckwitz“ handelt es sich um eine ruhige Wohnstraße (zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h) mit Einzel- und Doppelhäusern entlang der Straße. Sie dient vorwiegend der Erschließung der Wohnnutzungen im nahen Umfeld. Gegenwärtig befindet sich die Straße in einem schlechten Zustand, der weder dem heutigen noch dem zukünftigen Ausbauzustand einer sicheren Verkehrsanlage entspricht. Der Deckenschluss der Fahrbahn ist stark schadhaft und weist eine Vielzahl verschiedener Schäden auf (z. B. Ausbrüche/ Schlaglöcher, Risse unterschiedlicher Breite, Unebenheiten, Spurrinnen). Außerdem existieren im Ausbaubereich bisher keine ordnungsgemäßen Entwässerungsanlagen. Gegenwärtig erfüllt die Straßenentwässerung nicht bzw. nur unzureichend die Anforderungen an eine vorschriftsmäßige Entwässerung.

Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet den grundhaften Ausbau der kommunalen Straße „Reckwitz“ in Wermisdorf im Landkreis Nordsachsen auf einer Länge von 752 m nebst der Herstellung eines parallel der Fahrbahn der Straße verlaufenden Radweges auf einer Länge von ca. 480 m.

Mit dem Straßenbauvorhaben wird am Bauanfang an den bereits ausgebauten Knoten der bereits beim Ausbau der Staatsstraße S 38 erneuerten Grimmaer Straße angebunden. Aufgrund der vorhandenen Bebauung orientiert sich die Linienführung am Bestand und endet in der Ortsmitte am geplanten Baubeginn des 2. BA. Mit dem grundhaften Ausbau erhält die Straße „Reckwitz“ einen geordneten Straßenquerschnitt und wird mit einer durchgehenden Asphaltbefestigung ausgebaut. Die vorgesehene Fahrbahnbreite beträgt zwischen Stat. 0 + 044 km bis Stat. 0 + 220,68 km 5,00 m. Von Stat. 0 + 220,068 km bis Stat. 0+535,45 km ist eine Fahrbahnbreite von 4,25 m mit einem 0,50 m breiten Gerinne aus Natursteinpflaster vorgesehen. Die geplante Fahrbahnbreite ermöglicht ein sicheres Begegnen zwischen Pkw und Pkw. Die Randbereiche werden in gleicher Belastungsklasse wie die Fahrbahn ausgebildet, was eine Nutzung dieser auch für den Begegnungsfall zwischen Pkw und Lkw ermöglicht. Der neue Radweg in 2,30 m Breite wird südlich parallel der Fahrbahn im Bereich des ehemaligen Bahndamms geführt. Beidseitig des Radweges ist die Anlage von je 0,25 m breiten Banketten vorgesehen. Als Verbindung zwischen Straße und Radweg sind sechs Überfahrten geplant. Der Radweg beginnt am Knoten mit der S 38, an dem bereits der straßenbegleitende Radweg an der S 38 in die Grimmaer Straße einmündet. Der Radweg endet

an Stat. 0 + 479,94 km; ab hier ist eine Weiterführung des Radweges infolge der vorhandenen Bebauung nicht mehr möglich, so dass ab diesem Bereich die Radfahrer nunmehr die Fahrbahn der Straße „Reckwitz“ mitnutzen. Der neu zu errichtende Radweg ist Teil der Döllnitztalradroute. Bei dieser handelt es sich um eine Hauptroute des SachsenNetz Rad. Gleichzeitig ist er im Radverkehrskonzept des Landkreises Nord-sachsen verankert mit Anschluss an den Mulde-Elbe-Radweg. Mit der Straßenbaumaßnahme wird zudem eine funktionierende Straßenentwässerung hergestellt. Eine ordnungsgemäße funktionsfähige Entwässerungsanlage trägt zur Funktionsfähigkeit der Straße bei und schützt vor Unfällen, was wiederum zur Steigerung der Verkehrssicherheit beiträgt.

Durch das planfestgestellte Vorhaben wird der Verkehrscharakter der kommunalen Straße „Reckwitz“ nicht verändert. Es erfolgt lediglich der regelgerechte Ausbau entsprechend den vorhandenen Verkehrserfordernissen.

Das planfestgestellte Vorhaben dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung der Verkehrsqualität. Daneben trägt es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde neben der Erhöhung der Verkehrssicherheit und -qualität zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Freistaat Sachsen bei. Durch den grundhaften Ausbau der kommunalen Ortsstraße „Reckwitz“ wird eine Erhöhung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs herbeigeführt und gewährleistet. Die Radverkehrsanlage dient der Schaffung eines zusammenhängenden und vor allem sicheren Radverkehrsnetzes. Durch sie wird eine gute Verbindungs- und Erschließungsqualität im Radverkehr gewährleistet. Der neue Radweg trägt dazu bei, dass die subjektive Verkehrssicherheit bei Radfahrern steigt und zugleich die objektive Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gegeben ist. Durch die Schaffung durchgängiger alltagstauglicher Radverkehrsnetzes, wozu auch die straßenbegleitende Radverkehrsanlage in Parallelführung der Straße „Reckwitz“ beiträgt, wird die Attraktivität des Radverkehrs gesteigert, was in der heutigen Zeit auch in Bezug auf den Klima- und Umweltschutz von erheblicher Bedeutung ist. Denn eine Möglichkeit, schädliche Luftschadstoffe und Treibhausgase zu verringern bzw. zu vermeiden, ist die Verkehrsverlagerung vom motorisierten Individualverkehr hin zum Rad- und Fußverkehr.

Die Maßnahme ist damit zum Wohl der Allgemeinheit objektiv geeignet, erforderlich und vernünftigerweise geboten ist, gerecht. Sie ist im fachplanerischen Sinne gerechtfertigt, vernünftigerweise geboten und entspricht den Zielsetzungen des Sächsischen Straßengesetzes. Mit der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme können die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele erreicht werden. Es entspricht den Zielsetzungen des SächsStrG.

III Variantenprüfung

Die Variantenauswahl der Vorhabenträgerin ist nicht zu beanstanden.

Die Variantenauswahl ist für die fachplanerische Abwägungsentscheidung von entscheidender Bedeutung. Die ausgewählte Variante soll sich gegenüber den anderen untersuchten Varianten als vorzugswürdig erweisen. Dies wäre nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes dann zu verneinen, wenn sich eine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere hinsichtlich öffentlicher und privater Belange darstellen und sich deutlich aufdrängen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2004, Az.: 9 A 11.03).

Im Vergleich zu der mit dieser Entscheidung zugelassenen Planung drängen sich der Planfeststellungsbehörde keine Varianten auf, durch die die Planungsziele bei der ge-

ringförmigen Betroffenheit anderer öffentlicher oder privater Belange besser oder ebenso erreicht werden könnten.

▪ Straße „Reckwitz“

Eine Variantenuntersuchung über die Linienführung der Fahrbahn der kommunalen Ortsstraße „Reckwitz“ wurde nicht durchgeführt. Aufgrund der vorhandenen Bebauung musste die vorhandene Trasse beibehalten werden. Die Linienführung wird lediglich an den Bestand (bestehende Bebauung, Grundstücke) angepasst und entsprechend den technischen Vorschriften geändert. Die vorhandene Gradiente wird nicht wesentlich verändert. In Anbetracht der vorhandenen Zwangspunkte wurden jedoch Abstimmungen mit dem zuständigen Bauamt der Gemeinde Wernsdorf über die potentiell mögliche Fahrbahnbreite geführt. Zugrunde gelegt wurde hierbei der Begegnungsfall Pkw/Pkw. Vom Bauanfang bei Stat. 0 + 044,00 km bis zur Stat. 0 + 220,068 km ermöglichen die örtlichen Verhältnisse eine Fahrbahnbreite von 5,00 m. In diesem Bereich befindet sich das Hotel Seegasthof mit einem bereits einseitig an die Fahrbahn angebauten Gehweg. Infolge des Hotel- und Gaststättenbetriebes von und zur Staatsstraße S 38 ist in diesem Bereich mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Von Stat. 0 + 220,068 km bis Stat. 0 + 535,45 km wird der Querschnitt mit 4,25 m zzgl. 0,50 m Gerinne aus Natursteinpflaster geplant. Der verbleibende Bereich bis zur Grundstücksgrenze bzw. Einfriedung wird mit Natursteinkleinpflaster höhengleich ausgepflastert, so dass dieser ebenfalls überfahrbar ist, was auch ein sicheres Begegnen zwischen Pkw und Lkw ermöglicht.

▪ Radweg

Für die Führung des neuen Radweges wurden aus umweltfachlicher Sicht drei Varianten untersucht. Diese Varianten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bei der *Variante 1* verläuft der Radweg nordöstlich am Siedlungsbereich von Reckwitz mit einer Länge von ca. 874 m entlang. Er beginnt an der S 38 und endet an der Straße „Reckwitz“. Durch die Inanspruchnahme von vorhandenen nitrophilen Gras-/ Krautfluren (Säume und Raine) sowie eines bestehenden Grünweges kommt es bei der *Variante 1* zu erheblichen naturschutzrechtlichen Eingriffen.

Bei der *Variante 2* verläuft der Radweg parallel zur Ortsumgehung S 38 mit einer Länge von 973 m und ist damit ca. 100 m länger als die *Variante 1*.

Bei der *Vorzugsvariante* wird der Radweg parallel der Fahrbahn der kommunalen Straße „Reckwitz“ im Bereich des ehemaligen Bahndammes geführt. Er beginnt am Knoten mit der S 38, wo bereits der straßenbegleitende Radweg an der S 38 in die Grimmaer Straße einmündet und endet bei Stat. 0 + 479,94 km. Ab hier ist eine Weiterführung des Radweges aufgrund der vorhandenen beidseitigen Bebauung nicht mehr möglich, weshalb der Radverkehr ab diesem Bereich mit auf der Fahrbahn der Straße „Reckwitz“ geführt wird. Die Länge des Radweges beträgt bei der *Vorzugsvariante* ca. 488 m.

Alle drei Varianten führen durch ihre Entflechtungswirkung zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung der Verkehrsqualität und haben damit eine gleich bedeutende Wirksamkeit für den Verkehr. Allerdings sind die *Varianten 1 und 2* im Vergleich zur *Vorzugsvariante* deutlich länger, wodurch eine höhere Inanspruchnahme von Fläche und Boden erforderlich ist. Bei der *Variante 1* werden zudem ökologisch wertvolle Säume, Raine und Grünwege beansprucht und angrenzende Lebensräume (Gärten, Obstgärten, neu angelegte Hecken) durch die Radwegnutzung gestört. Da der Flächenverbrauch bei beiden Varianten beträchtlich höher ist, wäre demnach auch der

Lebensraumverlust signifikant höher. Vorteil beider Varianten gegenüber der *Vorzugsvariante* ist jedoch, dass beide Streckenverläufe in größerer Entfernung zum vorhandenen SPA-Gebiet „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiete“ verlaufen, weshalb bei beiden Varianten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes ausgeschlossen werden können.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenwahl der Vorhabenträgerin wertend nachvollzogen. Die Variantenwahl ist für sie plausibel. Auch für die Planfeststellungsbehörde schneidet die *Vorzugsvariante* bei der Gewichtung der Bewertungsmerkmale Umweltverträglichkeit und Raumordnung am besten gegenüber den beiden anderen Varianten ab. Für die *Vorzugsvariante* spricht insbesondere, dass sie bereits anthropogen stark veränderte Böden (ehemaliger Bahnhof bzw. Bahnstrecke) in Anspruch nimmt. Zudem ist der Flächenverbrauch bei der *Vorzugsvariante* mit einer Ausbaulänge von ca. 488 m deutlich kürzer als bei den *beiden Varianten 1* (Länge: ca. 874 m) und *2* (ca. 973 m Länge). Zudem besitzt der Radweg eine Erschließungs- und Verbindungsfunktion, die nur die *Vorzugsvariante* erfüllen kann. Bei den Varianten 1 und 2 wird der neue Radweg am Ort vorbeigeführt. Radfahrer und Fußgänger müssten innerorts weiterhin die Straße nutzen, was wiederum zu Unfallgefahren führen kann. Zudem wird der neu zu errichtende Radweg Teil der Döllnitztal-Radroute - einer regionalen Hauptroute im SachsenNetz Rad. Gleichzeitig ist er im Radverkehrskonzept des Landkreises Nordsachsen mit Anschluss an den Mulde-Elbe-Radweg enthalten. Die *Vorzugsvariante* stellt eine Weiterführung des bereits bestehenden straßenbegleitenden Radweges an der S 38 dar und bindet an den Mulde-Elbe-Radweg sowie an den Radweg „Küchenweg“ an. Die *Vorzugsvariante* dient damit der Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes. Die *Vorzugsvariante* trägt damit auch raumordnerischen Aspekten Rechnung. Zwar nimmt die *Vorzugsvariante*, anders als die beiden Varianten 1 und 2, die sich in weiterer Entfernung zum SPA-Gebiet befinden – Flächen des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebiet) „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiete“ ein, allerdings sind bei der *Vorzugsvariante* ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten (siehe Kapitel C V 3.1/ Naturschutz und Landschaftspflege/ SPA-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiete“).

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Verfahren und UVP-Pflicht für das Vorhaben

Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 2 c) der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Nr. 2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 3 Abs. 1 SächsUVPG i. V. m. Nr. 2 c) der Anlage 1 ist für den Bau einer Straße, die u. a. durch ein Europäisches Vogelschutzgebiet (Gebiet, das durch die Richtlinie 2009/147/EG unter besonderem Schutz steht) führt oder berührt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies ist hier der Fall. Das Vorhaben verläuft an der nördlichen Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes (sog. SPA-Gebiet) „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiete“ (DE 4642-451), wobei sich ein großer Teil der Bau-trasse noch innerhalb des Schutzgebietes befindet. Aus diesem Grunde können erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen

nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Weiterhin sind dabei die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben sowie bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsUVPG ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben auf der Grundlage

- der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen enthalten;
- der eingegangenen Stellungnahmen und Aussagen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden;
- der während des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin abgegebenen ergänzenden Erklärungen;
- sonstiger Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde

durchgeführt worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, von ihr betrachtete Planungsvarianten in jeder Beziehung in derselben Intensität wie das schließlich planfestgestellte Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Scheiden Alternativen, die ihr auf Grund einer Grobanalyse für die Erreichung der primär verfolgten Planungsziele weniger geeignet erscheinen, in einem früheren Verfahrensstadium aus, ist ebenso eine intensive Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen, die durch die Planungsalternativen hervorgerufen werden, nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1996, AZ.: 4 C 5/95; Urteil vom 16. März 2006, Az.: 4 A 1075/04).

2 Zusammenfassende Darstellung

Gegenstand der Planung ist der bestandsnahe grundhafte Ausbau der kommunalen Straße „Reckwitz“ in der Gemeinde Wermsdorf, Landkreis Nordsachsen, auf einer Länge von ca. 752 m. Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Daneben soll im Zuge des Straßenausbaus der straßenbegleitende Radweg neben der Staatsstraße S 38, der bis in die Straße Reckwitz geführt wird und dort endet, auf einer Länge von ca. 488 m weitergeführt werden. Der Radweg wird parallel neben der Fahrbahn der Straße „Reckwitz“ im Bereich des ehemaligen Bahndammes errichtet. Die Fahrbahn und der Radweg sind dabei durch einen variablen Grünstreifen mit Baumpflanzungen getrennt.

Das Straßenbauvorhaben bindet am Bauanfang an den bereits ausgebauten Knoten (bei Stat. 0 + 044,00 km) der bereits beim Ausbau der S 38 erneuerten Grimmaer Straße an. Durch den grundhaften Ausbau erhält die kommunale Straße einen geordneten Straßenquerschnitt und wird mit einer durchgehenden Asphaltbefestigung ausgebaut. Vom Bauanfang (Stat. 0 + 044,00 km) bis zur Stat. 0 + 220,068 km beträgt die vorgesehene Fahrbahnbreite 5,00 m. Ab Stat. 0 + 220,068 km bis zu Stat. 0 + 535,45 km (Bereich einseitige Bebauung) hat die Fahrbahn eine Breite von 4,25 m (zzgl. 0,50 m Gerinne aus Natursteinpflaster). Die Trassenführung der Straße folgt im überwiegenden Teil der bestehenden Fahrbahn; lediglich die Kurvenführung im Bereich Stat.

0 + 230,325 km und Stat. 0 + 251,520 km wird etwas geändert.

Der neu zu errichtende straßenbegleitende Radweg beginnt am Knoten mit der S 38, wo bereits der straßenbegleitende Radweg an der S 38 in die Grimmaer Straße einmündet und endet bei Stat. 0 + 479,94 km. Ab hier wird der Radverkehr - aufgrund der vorhandenen beidseitigen Bebauung - sodann auf der Fahrbahn geführt. Der Radweg wird mit einer Breite von 2,30 m nebst beiderseitigen Sicherheitsraumbankett von jeweils 0,25 m errichtet.

Außerdem wird mit dem Vorhaben eine ordnungsgemäße funktionsfähige Entwässerungsanlage geschaffen. Das anfallende Straßenoberflächenwasser von Straße und Radweg wird zukünftig über ein Dachprofil mit Quer- und Längsneigung und neu hergestellte Straßenabläufe in den neu hergestellten Regenwasserkanal eingeleitet bzw. über Bankette in angrenzende unbefestigte Grünflächen abgeleitet.

2.1 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nördlich des Döllnitzsees im Landkreis Nord-sachsen und beinhaltet den eigentlichen Vorhabenbereich sowie den Wirkraum, indem projektbedingte Beeinträchtigungen wirksam werden. Es liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wermsdorfer Forst“.

Für das Vorhaben wurden ein inneres und ein äußeres Untersuchungsgebiet festgelegt. Das innere Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf einen 10 m breiten Korridor beidseitig der Bau-trasse im Bereich, indem das SPA-Gebiet „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiete“ (DE 4642-451) berührt wird und der neue Radweg errichtet werden soll. Das äußere Untersuchungsgebiet umfasst Teile des Siedlungsbereiches von Reckwitz und Teile des nördlichen Uferbereiches des Döllnitzsees. Es beginnt an der S 38 beiderseits der Trasse und hat eine Breite von ca. 50 bis 100 m. Das äußere Untersuchungsgebiet wird nach Osten innerhalb der Ortslage Reckwitz, außerhalb des SPA-Gebietes und in einem Bereich, wo keine Änderung der Flächennutzung stattfinden soll (Straße auf Straße) auf 10 m beiderseits der Baustrecke beschränkt.

Das Erscheinungsbild des Untersuchungsgebietes wird nördlich des Straßenbauvorhabens durch den Siedlungsbereich von Reckwitz mit dem Hotel „Seehof Döllnitzsee“ und Parkplätzen sowie Wohngrundstücken geprägt; südlich dominieren Baumgruppen, Rasenflächen und Dauergrünland. Im Übergangsbereich zum Döllnitzsee hat sich eine Verlandungsvegetation etabliert. Im südlichen Abschnitt verläuft das Bauvorhaben innerhalb der Ortslage Reckwitz der Gemeinde Wermsdorf, wobei vorwiegend bebaute Grundstücke und Hausgärten beidseits der Straße angrenzen.

2.2 Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe

Die von der Vorhabenträgerin planerisch untersuchten Varianten in Bezug auf den Radweg wurden durch die Planfeststellungsbehörde überprüft und bewertet. Insoweit wird an dieser Stelle auf die Darstellung und Abwägung der Varianten im Kapitel C III (Variantenprüfung) in diesem Beschluss verwiesen. Für den grundhaften Ausbau der Straße „Reckwitz“ erfolgte keine Variantenuntersuchung, da die Straße im Bestand ausgebaut werden soll und eine Erschließungsfunktion hat.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden oder vermindert sowie ausgeglichen und ersetzt werden können, wird auf die Ausführungen im Kapitel C V 3/ (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie auf die Unterlagen 19 (Umweltfachliche Untersuchungen), 9 (Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen und Umweltmaßnahmen/ Übersichtslegeplan Maßnahmen sowie Maßnahmenblätter) verwiesen.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umsetzung des Straßenbauvorhabens führt zu Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. Die vorgenommene Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des § 2 Abs. Nr. 1 bis 5 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2.4.1 Schutzgut Mensch

Wirkfaktoren, die das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit beeinträchtigen können, sind insbesondere

- baubedingte, temporär wirkende Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe, auch hinsichtlich der Erholung von Menschen;
- anlagebedingte, dauerhafte Beeinträchtigungen durch Überbauung von Flächen, die zur Erholung dienen;
- betriebsbedingte, dauerhafte Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe.

Baubedingt entstehende Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit im Nahbereich des Vorhabens durch Staub- und Lärmeinträge während der Bauphase sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und mit Abschluss der Baumaßnahme beendet. Um die bauzeitlichen Auswirkungen jedoch auf das absolut unvermeidbare Maß zu beschränken, hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Nebenbestimmungen mehrere Schutzauflagen erlassen. So hat die Vorhabenträgerin bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baufahrzeuge sowie Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Schadstoffemissionen als Mindestanforderung dem Stand der Technik entsprechen (Nebenbestimmung A III 4.3). Erschütterungen sind auf ein baubedingtes erforderliches Maß zu reduzieren (Nebenbestimmung A III 4.5). Sie muss zudem dafür Sorge tragen, dass dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Staubreduktion (z. B. Befeuchten des Aushubs) ergriffen werden (Nebenbestimmung A III 4.2).

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit durch Lärm- und Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten. Bei der kommunalen Straße „Reckwitz“ handelt es sich um eine Wohnstraße im Bestand. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist schon im Bestand nicht zu verzeichnen. Lärmbelästigungen durch den Verkehr bestehen demnach nicht. Auch wird die Erholungs- und Freizeitfunktion durch das Vorhaben nicht gemindert. Im Gegenteil, der neu zu errichtende Radweg soll Teil der sog. Döllnitzradroute (= regionale Hauptroute des SachsenNetz Rad) werden.

2.4.2 Schutzgut Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann insbesondere durch

- baubedingte Auswirkungen auf faunistische Lebensräume und Beeinträchtigungen funktionaler Beziehungen durch unmittelbare Veränderungen an Biotopen, Vegetationsbeständen und Leitstrukturen, durch Lärm, visuelle Störreize und durch Stoffeinträge;
- anlagebedingte dauerhafte Verluste von faunistischen Lebensräumen und Vegetationsbeständen, durch Zerschneidungs- und Barriereeffekte innerhalb faunistischer Lebensräume bzw. funktionaler Verbundkorridore;
- betriebsbedingte Beeinträchtigungen von faunistischen Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch Lärm, visuelle Störreize und Stoffeinträge

beeinträchtigt werden.

Durch das Vorhaben kommt es zur Fällung von acht Straßenbäumen und zur Rodung von ca. 4 m² Gehölz. Unter den acht Straßenbäumen befinden sich auch vier höhlenreiche Einzelbäume, die potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und Vögel darstellen können.

Außerdem kann es während der Bauzeit im Nahbereich des Vorhabens durch vorübergehende Lärm- und Erschütterungsimmissionen von Baufahrzeugen und Bauarbeiten zur Beunruhigung einzelner Tiere kommen. Im Ausbaubereich gibt es ebenfalls Hinweise auf das Vorkommen von Amphibien. Um die baubedingten Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, hat sowohl die Vorhabenträgerin eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen als auch die Planfeststellungsbehörde weitere Nebenbestimmungen erlassen. Zu nennen an dieser Stelle sind insbesondere die Einschränkung des Baufeldes, die Baufeldfreimachung/ Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten, die Kontrolle der zu fällenden Bäume nach möglichen Vogel- und Fledermausquartieren/ Überwachung des Baufeldes innerhalb der Laichzeit der Wechselkröte zur Vermeidung der Bildung temporärer Gewässer. Unabhängig davon werden - als Ersatz der vier zu fällenden Höhlenbaume - Kleinvogelnistkästen und Fledermausersatzquartiere an geeigneten Bäumen angebracht. Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen zurückgebaut und entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes wiederhergestellt.

Um die anlagenbedingten Auswirkungen möglichst zu minimieren bzw. zu vermeiden und zu kompensieren, hat die Vorhabenträgerin zahlreiche Maßnahmen geplant. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden bestehende Strukturen gesichert und neue geschaffen. So werden u. a. nicht mehr benötigte Wege zurückgebaut, rekultiviert und neue Bäume gepflanzt (Maßnahme A 1). Durch weitere Baumpflanzungen entlang der grundhaft ausgebauten Straße „Reckwitz“ (Maßnahme A 2) sowie der Lückenpflanzung in einer Baumreihe am „Alten A“ (Maßnahme E 2) und der Anlage einer bachbegleitenden Baumreihe am Saubach (Maßnahme E 3) werden beeinträchtigte Biotopfunktionen kompensiert. Mit diesen und anderen Maßnahmen werden zahlreiche Strukturen geschaffen, die den betroffenen Arten als Lebensräume zur Verfügung stehen.

Das planfestgestellte Vorhaben hat auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiete“ (vgl. Kapitel C V 3.1). Obendrein trägt es zu einer Verbesserung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wermsdorfer Forst“ bei (vgl. Kapitel C V 3.2).

Zusätzliche erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen und visuelle Reize sind aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen der bestehenden Straßenverkehrsanlage bzw. Siedlungsstrukturen und der zu erwartenden gleichbleibenden Verkehrsbelegung nach dem Ausbau der Verkehrsanla-

ge nicht anzunehmen. Zudem handelt es sich bei der grundhaft auszubauenden Straße „Reckwitz“ um eine ruhige Wohnstraße mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der getroffenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

2.4.3 Schutzgut Fläche und Boden

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden können sich insbesondere durch

- baubedingte temporäre Verdichtungen im Bereich technologischer Arbeitsstreifen und Lagerflächen, verbunden mit zeitweiligen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen;
- anlagebedingte Verdichtung und Überformung durch Böschungen und Mulden und damit verbundene Teilverluste der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaues, verstärkter Erosionsgefahr und Verlust versickerungsfähiger Grundflächen;
- anlagebedingte Bodeninanspruchnahme durch Versiegelung und Teilversiegelung, verbunden mit Verlust bzw. Beeinträchtigung der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaus, verstärkter Erosionsgefahr und dem Verlust versickerungsfähiger Grundflächen;
- betriebsbedingten Stoffeintrag in straßennahe Böden und damit verbundene Veränderungen von Standortverhältnissen und Funktionsminderungen

ergeben.

Negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche können ausgeschlossen werden. Die Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau beschränkt sich zum überwiegenden Teil auf den Bereich der vorhandenen Straßentrasse. Für den Radweg und die beiden beidseitigen Bankette werden hauptsächlich intensiv gepflegte Rasenflächen, Dauergrünland und wasserdurchlässig befestigte Flächen in Anspruch genommen. Die für den Radwegbau in Anspruch zunehmenden Böden sind durch die in diesem Gebiet ehemals verlaufende Bahnstrecke anthropogen vorbelastet.

Durch das Vorhaben kommt einer zusätzlichen Vollversiegelung von ca. 1.268 m² Boden. Auf voll versiegelten Flächen gehen alle natürlichen Bodenfunktionen verloren, bei Teilversiegelungen tritt ein teilweiser Funktionsverlust ein. Durch künstlichen Bodenauftrag und Bodenabtrag sowie durch Verdichtungen (z. B. auf baubedingt vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen) kommt es zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.

Um die Auswirkungen auf den Boden zu minimieren und möglichst gering zu halten, hat die Planfeststellungsbehörde die die Nebenbestimmungen A III 2 erlassen, die den Schutz des Bodens, insbesondere während der Bauausführung gewährleisten.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser kann aufgrund der engen funktionalen Bezüge des Grundwassers zum Schutzgut Boden wie dieses durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen beeinträchtigt werden. Überdies ergeben sich für das Schutzgut Wasser fol-

gende weitere Beeinträchtigungen:

- baubedingt durch den Eintrag von Stoffen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer sowie durch temporäre bauliche Eingriffe in Oberflächengewässer;
- anlagebedingt durch dauerhafte bauliche Eingriffe in Oberflächengewässer und in das Grundwasser oder durch eine im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung eintretende hydraulische Überlastung von Vorflutern;
- betriebsbedingt durch den Eintrag von Stoffen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser infolge der Straßenentwässerung.

Die Entfernung grundwasserüberdeckender Bodenschichten während der Bauausführung kann zu einer Erhöhung der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers führen. Während des Baubetriebes sind Schadstoffeinträge (Eintrag bzw. Auswaschung von Schadstoffen aus Schmier- und Treibstoffen) möglich. Durch die Einhaltung der durch die Planfeststellungsbehörde unter A III 2.2 erlassenen Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens während der Bauzeit und durch die durch die Vorhabenträgerin vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V 1 (Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Gewässern) wird das Grundwasser geschützt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser während der Bauphase nicht zu erwarten sind.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Vollversiegelung von ca. 1.268 m². Die Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen führt zu einer entsprechenden zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Aufgrund der zusätzlichen nur geringen Versiegelung und infolge dessen, der minimalen Reduktion der Grundwasserneubildungsrate und nur unwesentlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die anlagebedingte Neuversiegelung und Überformung des Bodens ausgeschlossen werden. Durch das landschaftspflegerische Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin werden neue Strukturen geschaffen, um die vorhabenbedingt beeinträchtigten bzw. verloren gegangenen Wasserhaushaltsfunktionen wiederherzustellen bzw. zu stärken. So können z. B. durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Rekultivierung befestigter Flächen und Anlage einer Baumreihe auf dem Flurstück 1138 der Gemarkung Deutschluppa die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gemindert werden.

Betriebsbedingte Schadstoffeinträge durch den Straßenverkehr (Tausalze, Abgase, Reifenabrieb und Taumittel) können Verschlechterungen der Wasserqualität und Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion des Grundwassers mit sich bringen. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehene geordnete Entwässerungslösung können betriebsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser vermieden werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf ihre im Kapitel C V 10/ Wasserwirtschaft gemachten Ausführungen.

Oberflächengewässer sind durch das Bauvorhaben nicht unmittelbar betroffen. Vorhabenbedingt findet kein direkter Eingriff in den angrenzenden Döllnitzsee statt; weder der Verlandungs- noch der Uferbereich des Sees werden durch die Straßenbaumaßnahme tangiert. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V 1 kann ein Eindringen von Schadstoffen in das Gewässer ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen, der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und der unter A III 2 und 8 (Boden und Wasser) festgesetzten Nebenbestimmungen sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswir-

kungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima kann insbesondere

- baubedingt durch die Inanspruchnahme von bewaldeten Flächen, auf denen Frischluft entsteht;
- anlagebedingt durch die dauerhafte Inanspruchnahme von bewaldeten bzw. versiegelten Flächen mit niedrigem oder fehlendem Bewuchs, auf denen Frischluft entsteht bzw. sich Kaltluft bildet;
- anlagebedingt durch bauliche Anlagen, die den Kaltluftabfluss behindern und damit den Luftaustausch beeinträchtigen;
- betriebsbedingt durch Luftschadstoffimmissionen

nachteilig beeinträchtigt werden.

Baubedingt kommt es bei der Durchführung der Baumaßnahmen zur Freisetzung von Abgasen (insbesondere Stickstoffoxide) aus Baumaschinen und Baufahrzeugen sowie Staubimmissionen. Diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase begrenzt und räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahme beschränkt. Bei Einhaltung der unter A III 4.2 verfügbaren Nebenbestimmung werden die Staubimmissionen während der Bauphase auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt.

Da es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um den Ausbau einer bereits bestehenden Straßenverkehrsanlage handelt und die Verkehrsbelegung im Vergleich zur gegenwärtigen Bestandsituation (< 400 Kfz, Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) gleichbleibt, können betriebsbedingte dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima durch das Straßenbauvorhaben ausgeschlossen werden. Unabhängig davon bestehen bereits Vorbelastungen aus den betriebsbedingten Emissionen des vorhandenen Verkehrsweges und der Siedlungsstrukturen.

Im Ergebnis sind dauerhafte erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima durch das Straßenbauvorhaben nicht zu erwarten.

2.4.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf die Landschaft können

- baubedingt durch den Verlust von landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen und durch visuelle und akustische Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft;
- anlagebedingt durch die Beseitigung landschaftsbildprägender Vegetationsstrukturen oder durch die Errichtung technischer Bauwerke, die die Landschaft überprägen oder Sichtbeziehungen stören;
- betriebsbedingt durch akustische und visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft und damit des Erholungswertes

entstehen.

Der Ausbaubereich liegt innerhalb der Ortslage Reckwitz der Gemeinde Wernsdorf und ist als Siedlungsgebiet stark anthropogen überprägt. Sein Erscheinungsbild ist gekennzeichnet durch lockere Wohnbebauung (Ein- und Mehrfamilienhäuser); im Westen befindet sich ein Hotel mit Freisitz sowie eine weitere Gaststätte nebst einem großen

Parkplatz. Südlich der Straße dominieren Baumgruppen, Rasenflächen und Dauergrünland. Durch das Vorhaben werden Teile des Vogelschutzgebietes (sog. SPA-Gebiet) „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiete“ sowie des Landschaftsschutzgebietes (LSG Gebiet) „Wermisdorfer Forst“ in Anspruch genommen.

Für das Vorhaben müssen u. a. zwar acht Bäume gefällt und ca. 4 m² Randbereich eines Gehölzes gerodet werden. Das Landschaftsbild wird dadurch jedoch nicht in seinem Kern angetastet.

Die Vorhabenträgerin hat selbst die Vermeidungsmaßnahme V 2 (Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen) während der Bauzeit vorgesehen, um die baubedingten Auswirkungen soweit wie möglich zu minimieren. Diese Maßnahmen dienen indirekt auch dem Landschaftsbild, da sie verhindern, dass im Zuge der Baumaßnahmen Gehölze, die nicht vorhabenbedingt zu entfernen sind, beschädigt oder zerstört werden und dadurch weiterer Baumverlust eintritt. Der Ausbau erfolgt weitgehend im Bestand. Die Straßentrasse bleibt in Lage und Höhe im Wesentlichen bestehen. Erholungswirksame Flächen werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Bis auf die vorhabenbedingte unvermeidbare Fällung einzelner Bäume und die Rodung vereinzelter kleiner Gehölze bleiben die vorhandenen Strukturen erhalten. Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen, vor allem die vorgesehenen Baumpflanzungen werden landschaftsbildprägende Strukturen geschaffen.

Außerdem ist das Landschaftsbild im Ausbaubereich stark anthropogen überprägt. Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene Siedlungsstruktur sowie durch geringe Schadstoff-, Staub- und Lärmimmissionen der bereits bestehenden Straßenverkehrsanlage. Eventuell während der Bauphase auftretende Störungen durch Lärm- oder Schadstoffimmissionen, die die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen können, sind lokal und zeitlich auf die Zeit der Bauphase beschränkt. Bauzeitlich beanspruchte Flächen werden nach Ende der Bauarbeiten zurückgebaut und entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme und der Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Landschaft keine dauerhaft verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können sich insbesondere durch

- baubedingt durch temporäre oder dauerhafte bauliche Eingriffe oder mittelbar durch Erschütterungen;
- anlagebedingt durch visuelle Beeinträchtigungen der Umgebung von Kulturgütern;
- betriebsbedingt durch eine übermäßige Nutzung fremder Sachgüter

ergeben.

Da der Ausbaubereich in einem archäologischen Relevanzbereich, kann folglich nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bauarbeiten Kulturdenkmale (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) angetroffen, beschädigt oder zerstört werden.

Bei Einhaltung der durch die Planfeststellungsbehörde unter A III 3 verfügten Nebenbestimmungen sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles

Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. So führt jede Form der Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter zu Veränderungen im Wirkungsgefüge. Allerdings können auch positive Auswirkungen (z. B. Rückbau/ Entsiegelung und Rekultivierung befestigter Flächen, Baumpflanzungen etc.) zu einer Entlastung mehrerer Schutzgüter führen.

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden. Die damit einhergehenden Lebensraumveränderungen und Lebensraumverluste betreffen zugleich die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Die dauerhafte Überbauung und Neuversiegelung des Bodens wirkt sich negativ auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus. Die durch die Vorhabenträgerin im Rahmen des landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes vorgesehenen Maßnahmen und der technischen Planung sind geeignet, negative Auswirkungen auf die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wechselwirkungen zu vermeiden. Sie wirken sich positiv auf das Gesamtgefüge aus, ergänzen sich und bauen aufeinander auf. Vor diesem Hintergrund sind die Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als gering zu bewerten.

3 Zusammenfassende Bewertungen der Umweltauswirkungen

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen lässt sich festhalten, dass das vorliegende Straßenbauvorhaben zum Teil mit erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 UVPG verbunden ist, die bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf die wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Einzelheiten wird an dieser Stelle auf die materiell-rechtliche Würdigung dieses Beschlusses (Kapitel C II bis VII) verwiesen.

Die Umweltauswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt bewertet:

- Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit:

Das Vorhaben lässt keine über das bisherige Maß hinausgehende Beeinträchtigungen erwarten. Durch die Ausbaumaßnahme werden für alle Verkehrsteilnehmer die Verkehrssicherheit erhöht und die Verkehrsqualität verbessert. Baubedingt entstehende Beeinträchtigungen sind nur temporär und auf das unmittelbare Baufeld beschränkt. Sie sind demnach nicht dauerhaft und folglich nicht als erheblich zu bewerten. Da es sich bei dem Bauvorhaben um einen Bestandsausbau der vorhandenen kommunalen Ortsstraße „Reckwitz“ handelt, bestehen bereits gewisse Vorbelastungen durch Schadstoff-, Staub- und Lärmimmissionen, so dass es im Ausbaubereich zu keiner Erhöhung der Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitfunktionen der Bewohner der angrenzenden Ein- und Mehrfamilienhäuser kommt.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Auswirkungen des Vorhabens führen unter Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen im

FFH-Gebiet „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiete“. Auch das besondere Artenschutzrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen. In Ansehung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität kann die Planfeststellungsbehörde ausschließen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände dem Vorhaben entgegenstehen. Der bau- und anlagebedingte Verlust von Biotopen unterschiedlicher Wertigkeit, die Bedeutung als Lebensräume besitzen, kann jedoch nicht vollständig vermieden werden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen müssen deshalb durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Durch vorgesehene landschaftspflegerische Maßnahmen werden bestehende Strukturen gesichert und neu geschaffen.

▫ Schutzgut Fläche und Boden:

Durch das Vorhaben kommt es zu unvermeidbaren anlagebedingten Voll- und Teilversiegelungen sowie zu Überformungen des Bodens, die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts zur Folge haben. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen naturschutzfachlich geeigneten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (z. B. Rekultivierung befestigter Flächen und Anlage einer Baumreihe, weiteren Baumpflanzungen entlang der grundhaft ausgebauten Straße Reckwitz, sowie der Lückenpflanzung in einer Baumreihe am „Alten A“ etc.) kompensierbar. Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht dauerhaft und damit nicht als erheblich einzustufen. Sie können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie durch die mit diesem Beschluss erlassenen Nebenbestimmungen vermieden werden.

▫ Schutzgut Wasser:

Anlagebedingte Voll- und Teilversiegelungen sowie Überformungen des Bodens und die damit verbundene dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Bodens und des Wasserhaushalts können nicht vermieden werden. Die Wirkfaktoren auf das Schutzgut Wasser infolge verringerter Retention und verstärkter Abfluss von Oberflächenwasser durch die Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen sowie bau- und betriebsbedingte Schadstoffeinträge in Oberflächen- und Grundwasser werden durch das vorgesehene Entwässerungskonzept sowie die planfestgestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen soweit vermieden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

▫ Schutzgut Luft und Klima:

Die Straßenbaumaßnahme erfolgt weitgehend im Bestand. Vor diesem Hintergrund sind keine relevanten Veränderungen der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion durch das Vorhaben zu erwarten. Dauerhaft erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima können damit ausgeschlossen werden. Baubedingt hervorgerufene Beeinträchtigungen durch Abgase und Staubimmissionen sind temporär und räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahme beschränkt. Der grundhafte Ausbau der vorhandenen Ortsstraße führt zu einer Erhöhung und Verbesserung des Verkehrsflusses und folglich zu einer Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen.

▫ Schutzgut Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild ist im Ausbaubereich durch die vorhandene Siedlungsstruktur und die bereits bestehende Straßenverkehrsanlage stark anthropogen überprägt. Da es sich um einen Ausbau im Bestand handelt, sind keine relevanten Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Es bestehen bereits Vorbelastungen durch die vorhandene

Siedlungsstruktur sowie durch geringe Schadstoff-, Staub- und Lärmimmissionen der bereits bestehenden Straße. Bauzeitlich beanspruchte Flächen werden nach Ende der Bauarbeiten zurückgebaut und entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

- Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Da das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt, ist nicht auszuschließen, dass bei Bodenarbeiten, z. B. bei dem Bau des straßenbegleitenden Radweges entsprechende archäologische Denkmale angetroffen werden. Bei Einhaltung der unter A III 3 verfügbaren Nebenbestimmungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern korrespondieren miteinander. Dies hat die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Bewertung berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können durch die planfestgestellten Maßnahmen und bei Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Die Gesamtbewertung der Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben, trotz vereinzelter Beeinträchtigungen und negativer Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter insgesamt als umweltverträglich anzusehen ist. Die vorstehend geschilderten Auswirkungen (insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden) können durch die umfangreichen planfestgestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge soweit reduziert werden, dass im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Vorhabens die positiven Auswirkungen des Vorhabens überwiegen und letztendlich zu einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens führen. Aus den Erfahrungen bereits realisierter, vergleichbarer Straßenbauvorhaben ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass die durch die Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen ihre Schutzfunktion vollständig erfüllen werden.

V Öffentliche Belange

1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A III 2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen/ Sachgebiet Abfall und Bodenschutz (nachfolgend Umweltamt) hat als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 20. Juli 2021 zur Planung Stellung genommen. In dieser Stellungnahme äußerte es keine Bedenken zum Vorhaben. Die Böden im Vorhabenbereich seien aufgrund der Nähe zum Straßenkörper und einer ehemals vorhandenen Straße und Bahnlinie anthropogen stark vorbelastet. Aufgrund dessen befänden sich am Vorhabenstandort keine naturnahen Böden und Böden mit besonderen Bodenfunktionen. Die geplanten Bodenschutzmaßnahmen seien geeignet, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzes des Bodens zu vermeiden. Der mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 geplante Rückbau der Wegbefestigung und die nachfolgend geplante Bepflanzung würden aus bodenschutzfachlicher Sicht befürwortet. Im Ergebnis seien aus Sicht des Umweltamtes keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

2 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Nach Aussage des Landratsamtes Nordsachsen in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2021 werden Belange des baulichen Denkmalschutzes nicht berührt. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben in einem archäologische Relevanzgebiet befindet und vor Beginn der Erschließungsarbeiten durch das Landesamt für Archäologie archäologische Grabungen durchgeführt werden müssten.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Beteiligung des Landesamtes für Archäologie und des Landesamtes für Denkmalpflege als entbehrlich erachtet, da die vorhandene Straße grundhaft ausgebaut und der Radweg unmittelbar neben der Straße auf rund 500 m angebaut wird. Die sich in der Umgebung befindlichen Kulturdenkmale werden vom Vorhaben nicht berührt.

Für den Fall, dass bislang nicht zutage getretene Kulturdenkmale während der Erschließungs- und Bauarbeiten aufgefunden werden, hat die Planfeststellungsbehörde entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 3 erlassen, bei deren Beachtung das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Straßenbauvorhaben ist unter Beachtung der unter A III 6 verfügten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

3.1 SPA-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiete“ (DE 4642-451)

Das Straßenbauvorhaben verläuft an der nördlichen Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiete“, wobei sich ein großer Teil der Bautrasse noch innerhalb des Schutzgebietes befindet. Zur Bestimmung des SPA-Gebietes hat das ehemalige Regierungspräsidium Leipzig am 27. Oktober 2006 eine Verordnung erlassen.

Das SPA-Gebiet hat eine Größe von etwa 6.787 ha. Es umfasst ein teilweise geschlossenes Waldgebiet mit wechselseitigen Bestockungen, zwei strukturreichen Teichketten mit Verlandungsvegetation, Ackerflächen durch Feldgehölze, Gebüsche, Grünland, Nass- und Feuchtwiesen, Gewässer und Steinbrüche. Bei dem SPA-Gebiet handelt es sich um ein bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der Wälder, der strukturreichen Ackerlandschaft und der Teiche. Darüber hinaus ist es ein bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für Wasservogelarten, insbesondere während ihres Durchzugs. Zu den weiteren Einzelheiten, insbesondere dem genauen Verlauf des Vogelschutzgebietes verweist die Planfeststellungsbehörde auf die o. g. Verordnung des ehemaligen Regierungspräsidiums Leipzig vom 27. Oktober 2006.

3.1.1 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet sind in § 3 der Rechtsverordnung vom 27. Oktober 2006 festgelegt worden, der folgenden Wortlaut hat:

§ 3 Erhaltungsziele

(1) Im Vogelschutzgebiet „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Uhu (*Bubo bubo*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

(2) Das Vogelschutzgebiet sichert für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen:

Grauspecht (*Picus canus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

Das Vogelschutzgebiet ist für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für die Vorkommen des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) und des Uhus (*Bubo bubo*) im Freistaat Sachsen wichtig.

(3) Das Vogelschutzgebiet stellt ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse (*Anser fabalis*) dar und besitzt weitere herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum.

(4) Ziel ist es, in dem durch Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft geprägten repräsentativen Ausschnitt des Nordsächsischen Platten- und Hügellandes einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere das geschlossene Waldgebiet des Wermsdorfer Forstes mit Wechsel verschiedener Waldbestände, die Porphyrkuppen mit naturnahen bodensauren Buchenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern, kleinflächig auch Eichen-Trockenwälder, strukturreiche Teiche und Teichketten mit Verlandungsvegetation sowie Nass- und Feuchtwiesen, teils verzahnt mit naturnahem und totholzreichem Eichenmischwald und Eichen-Hainbuchenwald feuchter Standorte, die durch Gewässer, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Staudenfluren, Grünlandflächen, vielfältig strukturierte Ackerlandschaft sowie offene Felsen und Steinbrüche.

3.1.2 Erfassung und Bewertung der betroffenen Arten

In den Erhaltungszielen zum SPA-Gebiet „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“ sind insgesamt 19 Vogelarten als wertgebende Arten für das Gebiet genannt:

1. Eisvogel (*Alcedo atthis*), 2. Fischadler (*Pandion haliaetus*), 3. Grauammer (*Miliaria calandra*), 4. Grauspecht (*Picus canus*), 5. Kiebitz (*Vanellus vanellus*), 6. Knäkente (*Anas querquedula*), 7. Löffelente (*Anas clypeata*), 8. Neuntöter (*Lanius collurio*), 9. Ortolan (*Emberiza hortulana*), 10. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), 11. Rotmilan (*Milvus milvus*), 12. Schwarzmilan (*Milvus migrans*), 13. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), 14. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), 15. Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), 16. Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), 17. Uhu (*Bubo bubo*), 18. Weißstorch (*Ciconia ciconia*), 19. Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen

- V 1: Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Gewässern;
- V 2: Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen

erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“ ausgeschlossen werden können. Aufgrund der bereits vorhandenen Straßenverkehrsanlage bestehen schon gewisse Vorbelastungen. Bei der Vorort-Begehung konnten zudem keine Vogelarten von gemeinschaftlicher Bedeutung angetroffen und nachgewiesen werden. Auch ist das Kollisionsrisiko aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung der kommunalen Straße und des gleichbleibenden Verkehrsaufkommens nicht erhöht.

3.1.3 Summationswirkungen mit anderen Projekten

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG müssen die Auswirkungen der anderen Pläne und Projekte auf die Erhaltungsziele des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung verlässlich absehbar sein. Die gebotene Gewissheit ist grundsätzlich erst dann gegeben, wenn die Zulassungsentscheidungen für die anderen Pläne und Projekte erteilt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019, Az.: 7 C 27/17).

Da in naher Zukunft im nahen Umfeld der geplanten Straßenbaumaßnahme keine anderen Projekte oder Eingriffe beabsichtigt sind, durch die die prognostizierten Wirkfaktoren des Vorhabens verstärkt werden können, ist eine Summationswirkung durch andere Projekte ausgeschlossen.

3.1.4 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landkreis Nordsachsen äußerte in ihrer Stellungnahme vom 20. Juli 2021 keine Bedenken hinsichtlich der SPA-Verträglichkeit des Vorhabens. Nach ihrer Auffassung seien die Unterlagen vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Eine Beeinträchtigung des SPA-Gebietes könne bei Realisierung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

3.2 Betroffenheit von weiteren Schutzgebieten

Betroffen ist außerdem das Landschaftsschutzgebiet „Wermsdorfer Forst“. Bei diesem handelt es sich um ein aus dem DDR-Recht übergeleitetes Schutzgebiet (festgesetzt durch Beschluss 13-3/63 des Rates des Bezirkes Leipzig vom 15. Februar 1963), für

welches es gegenwärtig noch keine Rechtsverordnung nach Bundesrecht gibt. Aus diesem Grunde gelten hier die allgemeinen Regelungen des § 26 BNatSchG.

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich bei Landschaftsschutzgebieten um rechtsverbindlich festgesetzte Gebiet, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erforderlich ist. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Vorliegend erfolgt der Ausbau der Straße im Bestand. Die Weiterführung des bereits bestehenden Radweges trägt der Verbesserung der Erholungsinfrastruktur bei. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird demzufolge weder der Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändert, noch läuft es dem besonderen Schutzzweck zuwider. Es finden lediglich Eingriffe in das LSG statt, die als flächenmäßig gering zu bewerten sind. Die Fällung der acht Einzelbäume ist unvermeidbar und erforderlich.

Wie bereits ausgeführt, steht dem Straßenbauvorhaben kein Verbot entgegen, so dass die Erlaubnis mit dem hier vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt wird (Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Landkreis Nordsachsen äußerte in ihrer Stellungnahme vom 20. Juli 2021 keine Bedenken. Nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde trage das Vorhaben zu einer Verbesserung des Landschaftsschutzgebietes „Wermsdorfer Forst“ bei.

3.3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist unter Beachtung der unter A III 6 verfügbaren Nebenbestimmungen mit den Belangen des allgemeinen Schutzes von Natur und Landschaft vereinbar.

Nach § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch die öffentlichen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten. Diese Belange werden durch die Vorschriften des §§ 1 und 2 BNatSchG im Wege der Aufstellung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie von den Grundsätzen, nach deren Maßgabe die Ziele verwirklicht werden sollen, konkretisiert.

3.3.1 Rechtsgrundlagen der Eingriffsbewertung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener

Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zu gelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Weitergehende Bestimmungen zur Ersatzzahlung enthalten die § 15 Abs. 6 Satz 2 bis 7 BNatSchG und § 10 Abs. 4.

3.3.2 Vorliegen eines Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Begriff des Eingriffs in Natur und Landschaft ist in § 14 Abs. 1 BNatSchG legal definiert. Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Beeinträchtigungen sind hierbei negative Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes. Negativ sind die Veränderungen dann, wenn sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verschlechtern oder einer konkret geplanten Verbesserung entgegenwirken. Erheblich sind die Beeinträchtigungen, wenn sie sich deutlich negativ auf die Bestandteile des Naturhaushalts auswirken und ihre Leistungsfähigkeit wesentlich herabsetzen können. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gegeben, wenn die Veränderung der äußeren Erscheinung von Natur und Landschaft vom aufgeschlossenen Durchschnittsbeobachter als nachteilig empfunden wird. Eine nähere Bestimmung des Eingriffsbegriffs enthält § 9 SächsNatSchG.

In § 9 Abs. 1 SächsNatSchG werden in einem - dem Wortlaut - nicht abschließenden Katalog („insbesondere“) bestimmte Vorhaben als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert.

Infolge des grundhaften Ausbaus der kommunalen Straße „Reckwitz“ in Wermisdorf einschließlich der Fortführung des bestehenden Radweges auf einer Länge von ca. 488 m kommt es u. a. zu einer anrechenbaren Neuversiegelung des Bodens auf einer Fläche von ca. 1.268 m² im Vergleich zum Bestand sowie zur Beseitigung von acht Straßenbäumen, darunter vier höhlenreiche Einzelbäume und zur Rodung von ca. 4 m² Gehölz. Da das planfestgestellte Vorhaben Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen erfordert, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen können, ist es als Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. den §§ 9 ff. SächsNatSchG zu qualifizieren.

Die Vorhabenträgerin hat den Eingriffsumfang des von ihm geplanten Vorhabens in den Planunterlagen 19 (Umweltfachliche Untersuchungen) dargestellt und erläutert. Im Rahmen einer Konfliktanalyse und Konfliktbewertung wurden die Konflikte schutzgutbezogen ermittelt und zusammenfassend dargestellt.

3.3.3 Vermeidbarkeit und Minimierung der Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen. Als vermeidbar wird eine Beeinträchtigung angesehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträch-

tigungen verwirklicht werden kann. Der naturschutzrechtliche Vermeidungsgrundsatz erfordert hierbei jedoch nicht, dass ein Vorhabenträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen des Vorhabens um jeden Preis betreiben und die ökologisch günstigste Planungsalternative wählen muss. Es gilt vielmehr das Übermaßverbot, das bestimmt, dass der Mehraufwand für die jeweils in Betracht kommenden Vermeidungsmaßnahmen nicht außer Verhältnis zu der mit ihm erreichbaren Eingriffsminimierung stehen darf.

Die Vorhabenträgerin hat folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V 1:** Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Gewässern;
- V 2:** Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen;
- V 3:** Schutz baumbewohnender Tierarten;
- V 4:** Schutz der Amphibien, insbesondere der Wechselkröte;
- V 5:** Vermeidung der Zerstörung von Kulturdenkmälern;
- V 6:** Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Bodens.

Zu den weiteren Einzelheiten, insbesondere der detaillierten Maßnahmenbeschreibung sowie zu den Standorten der Maßnahmen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Blätter zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen und auf den Maßnahmenplan (Unterlage 9).

3.3.4 Kompensation der Eingriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- A 1:** Rekultivierung befestigter Fläche und Anlage einer Baumreihe

Durch die Ausgleichsmaßnahme **A 1** werden (zusammen mit der Ausgleichsmaßnahme **A 2**) die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren Verluste der Boden- und Biotopfunktionen sowie Baumverluste kompensiert. Auf dem Flurstück 1138 der Gemarkung Deutschluppa wird auf einer Länge von 175 m auf der nördlichen Wegseite ein 1 m breiter Streifen zurückgebaut und rekultiviert. Nach der Rekultivierung werden im Abstand von ca. 1 m vom neuen Fahrbahnrand insgesamt 18 neue Bäume der Art Feld Ahorn (*Acer campestre*) im Pflanzabstand von ca. 10 cm fachgerecht gepflanzt und dauerhaft erhalten.

- A 2:** Baumpflanzung;

Die Ausgleichsmaßnahme **A 2** dient - wie die Ausgleichsmaßnahme **A 1** - dem Ausgleich vorhabenbedingter verlorengegangener Biotop- und Bodenfunktionen sowie Baumverlusten. Die Maßnahme beinhaltet die Pflanzung von insgesamt 17 Bäumen der Art Feldahorn (*Acer campestre*) entlang der neu gebauten Straße „Reckwitz“ auf Teilen der Flurstücke 1313/2, 1315 und 1325/1 der Gemarkung Reckwitz.

E 1: Ersatzquartiere

Die Maßnahme dient dem Ersatz für die vier zu fällenden Höhlenbäume mit Quartiereigenschaften für Fledermäuse und Vögel. Mit der Ersatzmaßnahme E 1 werden vor Baubeginn für jeden gefälltten Höhlenbaum ein Kleinvogelnistkasten und ein Fledermausersatzquartier an geeigneten Bäumen innerhalb des Gehölzes auf dem Flurstück 707/19 der Gemarkung Wermisdorf angebracht.

E 2: Lückenpflanzung in einer Baumreihe am „Alten A“

Die Maßnahme dient dem Ersatz für vorhabenbedingte verlorengegangene Biotop- und Bodenfunktionen sowie Baumverluste. Die Ersatzmaßnahme E 2 beinhaltet die Pflanzung von 56 Bäumen der Art Feldahorn (*Acer campestre*) auf dem Wegeflurstück 500 der Gemarkung Wermisdorf.

E 3: Anlage einer bachbegleitenden Baumreihe

Die Maßnahme dient dem Ersatz für vorhabenbedingte verlorengegangene Biotop- und Bodenfunktionen sowie Baumverluste. Die Ersatzmaßnahme E 3 beinhaltet die Pflanzung von 5 Bäumen der Art Schwarze-Erle (*Alnus glutinosa*) entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 317/1 der Gemarkung Wermisdorf am Saubach.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle zu weiteren Einzelheiten auf die Umweltfachlichen Untersuchungen (Unterlage 19) sowie die Maßnahmenblätter zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9).

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird hinsichtlich der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen von der Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass weitere Maßnahmen zum Ausgleich der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe für nicht notwendig angesehen werden.

3.3.5 Erfolgskontrolle für landschaftspflegerische Maßnahmen

Die Notwendigkeit einer Erfolgskontrolle für die Durchführung der verbindlich angeordneten landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen, deren Umfang und räumliche Einordnung konkret aus den festgestellten Lageplänen der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen zu ersehen ist, ergibt sich aus § 10 Abs. 2 SächsÖKoVO.

Unter der Nebenbestimmung A III 6.4 hat die Planfeststellungsbehörde die allgemeine Erfolgskontrolle geregelt. Sollten die vorgesehenen Funktionen der geplanten Maßnahmen entgegen den Erwartungen nicht oder nicht vollständig eintreten, hat sich die Planfeststellungsbehörde vorbehalten, weitergehende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

3.3.6 Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

In ihrer Stellungnahme vom 20. Juli 2021 hat die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Landkreis Nordsachsen mitgeteilt, dass nach ihrer Auffassung die naturschutzrechtlichen Eingriffe nachvollziehbar erfasst, bewertet und bilanziert worden seien. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen fänden ihre Zustimmung.

3.4 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder

einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

Durch das Vorhaben kommt es zur Fällung von acht Bäumen, worunter sich auch vier Einzelbäume mit Baumhöhlen befinden. Diese Höhlenbäume sind als gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 21 Abs 1 Nr. 2 SächsNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu qualifizieren. Die Vorhabenträgerin schätzt diesen bau- und anlagebedingten Verlust entsprechend der Unterlage 19 (Seite 49) als erheblichen Eingriff ein. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde und geht von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG und damit von der Erfüllung des Verbotstatbestandes dieser Vorschrift aus.

Es kann jedoch von Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Als Ausgleich ist dabei die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen. Die landschaftspflegerische Begleitplanung sieht folgende Maßnahmen vor, um die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope zu kompensieren:

- A 1: Rekultivierung befestigter Fläche und Anlage einer Baumreihe;
- A 2: Baumpflanzung von 17 Bäumen Feldahorn auf Teilen der Flurstücke 1313/2, 1315 und 1325/1 der Gemarkung Reckwitz;
- E 2: Lückenpflanzung von 56 Bäumen Feldahorn in einer Baumreihe am „Alten A“ auf dem Wegeflurstück 500 der Gemarkung Wernsdorf;
- E 3: Anlage einer bachbegleitenden Baumreihe (fünf Bäume Schwarz-Erle) entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 317/1 der Gemarkung Wernsdorf am Saubach.

Die Maßnahmen sind planfestgestellt worden. Sie sind Bestandteil des Maßnahmenübersichtsplans, der Maßnahmenpläne und der Maßnahmenblätter (Unterlage 9). Sie werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Umweltfachliche Untersuchungen/ Unterlage 19) beschrieben. Eine Ausnahme konnte daher zugelassen werden.

Das nach § 21 Abs. 6 Satz 2 SächsNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderliche Einvernehmen des Landratsamtes Nordsachsen als untere Naturschutzbehörde liegt vor (Schreiben vom 20. Juli 2021). Der Verlust sei ihrer Auffassung nach angemessen ausgeglichen.

3.5 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.5.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in den Richtlinien der Europäischen Union. Hierbei sind insoweit vor allem die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) als auch die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (neu gefasst durch die Richtlinie 2009/147/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie - VS-RL) von Bedeutung. In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und

Pflanzenarten vorgeschrieben. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in regionales Recht umzusetzen. Der Bundesgesetzgeber ist mit dem Bundesnaturschutzgesetz dieser Verpflichtung zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht nachgekommen.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet beim Artenschutz zwischen Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sowie Vorschriften zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.

3.5.1.1 Allgemeiner Artenschutz

Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG verboten,

- die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG);
- Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG);
- ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG).

Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten die Verbote des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 nicht für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben wurde durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und bejaht (siehe Kapitel C II 6.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Damit besteht für das Vorhaben kein Verbot nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG. Das geplante Straßenbauvorhaben ist dem zufolge mit den Belangen des allgemeinen Artenschutzes vereinbar.

3.5.1.2 Besonderer Artenschutz

Zu prüfen blieb jedoch, ob Vorschriften des besonderen Artenschutzes dem geplanten Vorhaben entgegenstehen könnten. Soweit Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt sind, ergeben sich die Schutzadressaten aus den Begriffsbestimmungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

» Besonders geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten,

- b) die nicht unter Buchstabe a) fallenden, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten (aa) sowie die nicht unter Buchstabe a) fallenden europäischen Vogelarten (bb) und
- c) die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

» Streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie;
- c) die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

aufgeführt sind.

Die relevanten Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes ergeben sich bei Straßenbauvorhaben aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG (sog. Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (sog. Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (sog. Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (sog. Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (sog. Schutz wild lebender Pflanzen, § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt bei Betroffenheit der in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten, europäischen Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG gelten die Sätze 2 und 3 für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b) der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten entsprechend.

3.5.2 Bewertung artenschutzrechtlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob bzw. welche Arten, die nach den Regelungen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG möglicherweise durch einen Verbotstatbestand geschützt sind, im Wirkungsbereich des Bauvorhabens tatsächlich oder zumindest potenziell vorkommen und ob sie dort Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungs- oder Ruhestätten haben.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange hat die Vorhabenträger den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19) vorgelegt.

Folgende Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgesehen:

Maßnahme V 3: Schutz baumbewohnender Tierarten;

Maßnahme V 4: Schutz der Amphibien, insbesondere der Wechselkröte;

Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Maßnahmen wird auf die Maßnahmenblätter verwiesen.

Die Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern und in den Maßnahmenplänen (Unterlagen 9) verortet. Sie wurden planfestgestellt.

Im Zuge des Bauvorhabens kommt es zur Beseitigung von acht Einzelbäumen. Bei vier der acht Bäume handelt es sich um Bäume mit Baumhöhlen. Diese Bäume können Lebensraum für wertgebende Arten wie Fledermäuse und baumhöhlenbewohnende Vögel sein.

• Auswirkungen auf Vögel

Die betroffenen Vogelarten nutzen die im Ausbaubereich vorhandenen Straßenbäume und Randbereiche der Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für die betroffenen Vogelarten besteht ein baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie ein Zerstörungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch eine mögliche Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplanten Gehölzrodungen bzw. Baumfällungen. Es besteht die Möglichkeit, dass ruhende Tiere im Quartier verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung der Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat die Vorhabenträger die Vermeidungsmaßnahme V 3 (Schutz baumbewohnender Tierarten) vorgesehen. Durch diese wird gewährleistet, dass die unvermeidbaren Gehölzfällungen und -rodungen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Maßnahme V 3 mit der Nebenbestimmung A III 6.6.2 die Verlängerung der Ausschlusszeit insoweit ergänzt, dass die unvermeidbaren Baumfällungen/ Gehölzrodungen ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig sind. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass es zu einer Zerstörung oder Beschädigung besetzter Nester und infolge dessen zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen kann. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung A III 6.6.1 einen Auflagenvorbehalt erlassen, wonach die zu fallenden Bäume bzw. zu rodenden Gehölze auf Fortpflanzungsstätten von Vögeln durch sachverständige Personen unmittelbar vor den Fäll- und Rodungsarbeiten zu erfolgen hat. Damit wird das Risiko des Eintritts des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auf das erreichbare Minimum reduziert bzw. ausgeschlossen. Mit dem Anbringen von Nistkästen an geeigneten Bäumen (Maßnahme E 1) werden Ersatzniststätt-

ten für den Verlust der höhlenreichen Einzelbäume geschaffen.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Störung der Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann durch akustische und visuelle Störwirkungen sowohl während der Bauphase als auch durch den fließenden Straßenverkehr erfolgen. Allerdings handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Ausbauvorhaben und nicht um den Neubau einer Straßenverkehrsanlage. Es bestehen im Ausbaubereich bereits gewisse Vorbelastungen durch die vorhandene Straße; eine zukünftige Zunahme der Verkehre ist nicht prognostiziert, so dass es nicht zu einem Anstieg der akustischen und visuellen Störungen durch den Verkehr kommt. Zudem sind die Bauarbeiten kleinräumig und temporär auf die Bauzeit beschränkt-, die Beeinträchtigungen finden maximal eine Brutperiode lang statt. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden mit den Straßenbauvorhaben keine solchen baubedingten Störungsmaßnahmen erreicht, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtern können. Im Zusammenhang mit den landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen wird gewährleistet, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

▪ Auswirkungen auf Fledermäuse

Durch die Baufeldfreimachung, insbesondere durch die Fällung der vier Höhlenbäume kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse kommt. Durch die Bauarbeiten besteht die Möglichkeit, dass ruhende Tiere im Quartier/ vor allem in der Wochenstube verletzt oder sogar getötet werden. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin die Vermeidungsmaßnahme **V 3** vorgesehen. Diese hat die Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmungen A III 6.6.1 und 6.6.2 ergänzt. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A III 6.7 (Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten) erlassen, wonach der Baubetrieb auf die Tagzeit beschränkt wird und die baubedingten temporären Störungen auf ein unvermeidbares Mindestmaß reduziert werden. Zudem werden mit der geplanten Maßnahme **E 1** (Ersatzquartiere) gewährleistet, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch die Nebenbestimmung A III 6.6.1 wird sichergestellt, dass im Fall des Antreffens bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Individuen diese weder beschädigt, zerstört noch verletzt oder getötet werden und folglich der Ausschluss des Eintritts der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sichergestellt wird.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Störung der Fledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten kann durch bau- und betriebsbedingte Störungen in Gestalt von akustischen und optischen Störungen erfolgen. Diese Störungen sind vorliegend jedoch nicht weiter relevant. Zu einen wirkt sich eine Störung - wenn überhaupt - nur auf einzelne Individuen aus und führt nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Zum anderen werden durch die Nachzeitenregelung (Nebenbestimmung A III 6.7) die dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse vor etwaigen erheblichen Störungen während der Bauphase geschützt.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der neuen Trasse kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Es bestehen bereits Vorbe-

lastungen durch die bereits bestehende Straßenverkehrsanlage. Auch führt das Vorhaben zu keiner Zunahme der Verkehrsbelastung auf der kommunalen Straße und damit auch nicht zu einer Zunahme der akustischen und visuellen Störungen. Zwar kann das Risiko, dass vereinzelt Fledermäuse in den Gefahrenbereich der Straße gelangen und mit dem Straßenverkehr kollidieren und getötet werden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings handelt es sich hierbei um ein allgemeines betriebsbedingtes Kollisionsrisiko. Diese unvorhersehbaren Einzelereignisse fallen nicht unter das erhöhte Kollisionsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG, so dass die Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

• Auswirkungen auf Amphibien und Reptilien

Reptilien konnten im Vorhabenbereich nicht nachgewiesen werden. Auch kann ein Vorkommen dieser im Ausbaubereich wegen der im Bestand vorkommenden Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Allerdings gibt es Hinweise auf das Vorkommen von Amphibien, insbesondere der Wechselkröte. Um den baubedingten Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, hat die Vorhabenträgerin die Vermeidungsmaßnahme **V 4** (Schutz der Amphibien, insbesondere der Wechselkröte) vorgesehen. Hierdurch werden die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt. Durch die Vermeidungsmaßnahme **V 1** (Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Gewässern) wird der Eintrag von gewässer- und bodengefährdenden Stoffen in die vorhandenen Gräben und in den Döllnitzsee gewährleistet.

Auch der betriebsbedingte Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Zwar kann das Risiko, dass vereinzelt Tiere in den Gefahrenbereich der Straße gelangen und mit dem Straßenverkehr kollidieren und getötet werden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings handelt es sich hierbei um ein allgemeines betriebsbedingtes Kollisionsrisiko. Darüber hinaus führt das Vorhaben aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen der kommunalen zu keiner Zunahme der Verkehrsbelegung.

3.5.3 Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 20. Juli 2021 gab das Sachgebiet Naturschutz des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde eine Stellungnahme ab. In ihrer Stellungnahme äußerte die untere Naturschutzbehörde gegen die Planung keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Die zu erwartenden Konflikte sowie Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder Minimierung seien im vorgelegten Artenschutzfachbeitrag nachvollziehbar dargelegt. Die Unterlagen zur Planfeststellung seien vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

4 Immissionsschutz

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes und denen der Lufthygiene vereinbar.

4.1 Verkehrslärmimmissionen

Gesetzliche Grundlagen zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen bilden die §§ 41 und 42 des BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG von der Bundesregierung erlassenen 16. BImSchV. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen muss gemäß § 41 Abs. BImSchG durch sog. Lärmvorsorge sichergestellt werden, dass von den zu bauenden oder wesentlich zu ändernden Verkehrswegen keine nach dem Stand

der Technik vermeidbaren schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können. Die Lärmvorsorge ist vorrangig durch die technische Gestaltung des Verkehrsweges (aktiver Lärmschutz, z. B. Lärmschutzwände) sicherzustellen. Nach § 41 Abs. 2 BImSchG gilt die Vorschrift des § 41 Abs. 1 BImSchG allerdings nicht, soweit die Kosten einer Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. In diesen Fällen kommt jedoch unter Umständen passiver Lärmschutz in Betracht. Nach § 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BImSchG haben Eigentümer sowie Erbbauberechtigte an betroffenen baulichen Anlagen beim Entstehen von Lärmvorsorgeansprüchen, die nicht durch aktive Lärmschutzmaßnahmen befriedigt werden können, gegen den Träger der Baulast für den Verkehrsweg einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Dämmung von Wänden etc.). Ein Anspruch auf Lärmvorsorge, also auf aktiven Lärmschutz oder auf Entschädigung in Geld für passive Schallschutzmaßnahmen, entsteht in denjenigen Fällen, in denen beim Bau oder der wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für verschiedene schutzwürdige bauliche Nutzungen festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Der Anspruch kann gegenüber dem Vorhabenträger geltend gemacht werden, der daraufhin auf der Grundlage der 24. BImSchV die erforderlichen Maßnahmen und diesbezüglichen Aufwendungen zu ermitteln hätte.

Grundlage der Prüfung bilden:

- das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- die 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV),
- die 24. Bundes-Immissionsschutzverordnung (24. BImSchV),
- die Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen an Straßen/ Anlage 1 zur 16. BImSchV,
- die Richtlinien für den Lärmschutz Straßen Ausgabe 1990 (RLS-90) und
- die Richtlinien über den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97).

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Eine wesentliche Änderung einer Straße liegt nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV vor, wenn diese um einen oder mehrere Fahrstreifen für den Fahrzeugverkehr baulich erweitert oder wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Eine Änderung ist auch dann wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird. Die Prüfung der wesentlichen Änderung basiert auf § 1 der 16. BImSchV und erfolgt in folgenden Schritten:

1. Einstufung der Baumaßnahme an der Straße als erheblichen baulichen oder nicht erheblichen baulichen Eingriff und
2. bei Vorliegen des erheblichen baulichen Eingriffs Erstellung einer Prognose der Lärmimmissionen infolge des erheblichen baulichen Eingriffs mit deren Bewertung nach den Kriterien der 16. BImSchV.

Vor diesem Hintergrund ist zu untersuchen, ob das Vorhaben einen erheblichen baulichen Eingriff darstellt. Ein solcher ist gegeben, wenn zum Zwecke der Steigerung der

verkehrlichen Leistungsfähigkeit in die bauliche Substanz und in die Funktion des Verkehrsweges eingegriffen wird (BVerwG, Urteil vom 23. November 2005, Az.: 9 A 28.04). Der Eingriff muss unweigerlich auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 1995, Az.: 4 C 26.93).

Ein Fall des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 16. BImSchV liegt nicht vor. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den grundhaften Ausbau der bestehenden kommunalen Wohnstraße „Reckwitz“ in der Gemeinde Wermisdorf einschließlich der Errichtung eines parallel der Fahrbahn verlaufenden Radweges. Der Radweg ist gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 b) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) SächsStrG Teil des Straßenkörpers der öffentlichen kommunalen Straße. Der Ausbau der Straßenfahrbahn erfolgt weitgehend im Bestand. Innerhalb der Ortslage von Wermisdorf kommt es vorhabendigt zu keinen gravierenden Achsverschiebungen in Lage und/ oder Höhe. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h festgelegt; eine Veränderung der Verkehrsstärke ist nicht zu erwarten. Der grundhafte Ausbau der Straße stellt damit keinen erheblichen baulichen Eingriff dar. Allerdings führt der Anbau des Radweges zu einer Entflechtung des motorisierten Individual- und des langsam fahrenden Radverkehrs. Hierdurch wird der Verkehrsfluss auf der bestehenden kommunalen Straße erhöht, wodurch die Verkehrsqualität verbessert und die verkehrliche Leistungsfähigkeit gesteigert werden. Die Errichtung des parallel zur Fahrbahn verlaufenden Radweges stellt folglich einen erheblichen baulichen Eingriff dar. Allerdings ist der Radverkehr auf dem Radweg ist nicht mit erheblichen Schallimmissionen verbunden. Aufgrund der geringen Verkehrszahlen (< 400 Kfz/h) auf der kommunalen Wohnstraße „Reckwitz“ sind die Kriterien der § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nicht erfüllt. Demzufolge stellt der Anbau des Radweges auch keine wesentliche Änderung dar, so dass der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet ist, so dass Lärmschutzmaßnahmen entfallen können.

4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Während der Baumaßnahmen ist mit Lärmbelastungen der Anwohner zu rechnen. Die im Tenor des Beschlusses unter A III 4.1 formulierte Nebenbestimmung gewährleistet ausreichenden Schutz für die nur temporär vorliegenden Immissionsbelastungen. Die Nebenbestimmung lautet: „Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in Nr. 3 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) genannten Immissionsgrenzwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufungen sowie die in § 7 der 32. BImSchV festgelegten Zeiten der Betriebsruhe einzuhalten.“ Die Nebenbestimmung ist jedoch erforderlich, um der AVV Baulärm, die lediglich den Rang einer Verwaltungsvorschrift besitzt, gegenüber der Vorhabenträgerin, der Immissionsschutzbehörde und immissionsseitig Betroffenen Geltung zu verschaffen.

4.3 Baubedingte Staubimmissionen

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staubimmissionen vorzusehen (z. B. durch Befeuchten der Staubquellen). Stark staub- oder geruchsemissionsgeeignete Material- und Altstoffzwischenlagerstellen sind abzudecken. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Nebenbestimmung A III 4.2.

4.4 Luftschadstoffe

Im Bereich der kommunalen Straße kommt es aufgrund der gleich bleibenden Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und Verkehrsstärke von < 400 Kfz/h bei den Luftschad-

stoffen im Vergleich mit dem Zustand im Bestand zu keiner Änderung. Der Ausbau hat keinen Einfluss auf die Lufthygiene. Somit mussten Untersuchungen hinsichtlich der Schadstoffimmissionen nicht vorgenommen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Gesamtschadstoffbelastung in der Ortslage wird es durch das Bauvorhaben zu keinen weiteren Schadstoffbelastungen kommen, die die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten. Verbindlich gesetzlich festgelegte Grenzwerte für diese Art der Immissionen, welche bei Straßenbauvorhaben bindend sind, existieren im Übrigen auch nicht. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird es durch die Art der Baumaßnahme nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe kommen. Zur Minimierung bauzeitlicher Staubbelastungen hat die Vorhabenträgerin zugesichert, geeignete Maßnahmen vorzusehen.

4.5 Erschütterungen

In der Nebenbestimmung A III 4.5 wird verfügt, dass Erschütterungen auf ein baubedingt erforderliches Mindestmaß zu reduzieren und die Bestimmungen der DIN 4150 zu beachten sind.

4.6 Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Funktion als untere Immissionsschutzbehörde keine Bedenken, wenn folgende Hinweise bei der Bauausführung Berücksichtigung fänden:

- „1. Der Baulärm ist auf ein Minimum zu reduzieren. Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (AVV-Baulärm) i. V. m. der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten. Es gelten die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm. Durch den Einsatz von Maschinen und Geräten kann es während der Bauphase in der Umgebung der Baustelle zu erheblichen Lärmbelästigungen für die Anwohner kommen. Lärmintensive Bauarbeiten (hierzu zählt auch transportbedingter Fahrverkehr) dürfen deshalb nur in der Tagzeit werktags zwischen 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Als Nachtzeit gilt gemäß Nr. 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
2. Aufgrund der eingesetzten Bautechnik kann es ggf. zu Erschütterungen mit schädlichen Auswirkungen auf Gebiete nach DIN 4150-2 während der Bauphase kommen. Sollten durch die eingesetzten Maschinen Schwingungen auftreten, sollten die Baumaßnahmen gutachterlich begleitet werden,
3. Um Belästigungen durch Staub zu vermeiden, sind bei den Bau- und Abbrucharbeiten auftretende Staubemissionen durch den Einsatz von geeigneten Mitteln zu unterbinden bzw. zu minimieren (z. B. geringe Auswurfhöhen beim Verladen des Bauschutts, gegebenenfalls Befeuchtungen des Abbruchmaterials).“

In ihrer Erwiderung sagte die Vorhabenträgerin die Einhaltung der Hinweise zu Baulärm und dem Einsatz von Baugeräten zu. Diese würden in der Ausschreibung der Bauleistung beachtet.

5 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststel-

lungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 5 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

6 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Laut Aussagen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) befinden sich in dem Vorhabenareal Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation.

Dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) ist zu entnehmen, dass Maßnahmen an den Leitungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht vorgesehen sind.

Der Wasserverband Döbeln-Oschatz hat in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 2024 mitgeteilt, dass erforderliche Auswechslungen von Leitungen bereits abgeschlossen und deshalb die Trinkwasserleitungen zu schützen und zu erhalten seien. Eine Zugänglichkeit zu den Anlagen müsse während der Baumaßnahmen ständig und ohne Einschränkungen gewährleistet werden. Über den Trinkwasserleitungen dürften keine Baustelleneinrichtungen sowie Lagerplätze von Baumaterialien errichtet werden. Die Bestimmungen der technischen Regelwerke seien zu beachten und einzuhalten.

Die Hinweise wurden seitens der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

Da das vorgelegte Regelungsverzeichnis keine Regelungen bezüglich der bereits durch den Wasserverband Döbeln-Oschatz ausgewechselten Trinkwasserleitungen enthält, diese aber durch das Ausbauvorhaben betroffen sind, hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 7.2.1 geregelt, dass diese Leitungen im Zuge der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu sichern sind.

Unter A III 7.1 hat die Planfeststellungsbehörde darüber hinaus allgemeine Nebenbestimmungen erlassen, die den Zweck haben, die öffentliche Ver- und Entsorgung während der Bauphase aufrecht zu erhalten und auf die berechtigten Belange der Ver- und Entsorgungsträger Rücksicht zu nehmen.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 hat der Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“ Stellung zum Vorhaben genommen, die er mit Schreiben vom 21. Mai 2021 korrigiert hat.

Er wies unter Verweis auf die beigelegten Bestandspläne darauf hin, dass sich im Baubereich Regenwassersammler, deren Hausanschlüsse nicht erfasst seien sowie Schmutzwassersammler mit Hausanschlüssen befänden. Bei der eingezeichneten Schmutzwasserleitung handele es sich um den Hauptentwässerungssammler der Ortschaft Wermsdorf. Parallel dazu verlaufe eine nicht eingemessene Steuerleitung, die von der Kabeltrasse abweichen könnte. Es werde um Beachtung gebeten, dass der Hauptsammler teilweise in der geplanten Trasse verlaufe und somit vorhandene Kontrollschächte im zukünftigen Radweg liegen würden. Im Zuge der Baumaßnahme solle der RW-Sammler im Straßenbereich von Haus-Nr. 45 bis 38 mit geänderter Trasse erneuert werden. Da, mit Abweichungen im tatsächlichen Verlauf gerechnet werden müsste, sollte der Verlauf aller im Bestandsplan aufgeführter Leitungen mittels Suchschachtung sondiert werden.

In ihrer fachtechnischen Erwiderung äußerte sich die Vorhabenträgerin dahingehend, dass sie die Hinweise zur Kenntnis genommen und bereits abgestimmt habe.

Da die Leitung nicht in den Lageplänen dokumentiert sind, hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 7.2.2 festgelegt, dass die im Bereich laut den vom AZV vorgelegten Bestandsplänen vorhandenen Leitungen mittels Suchschachtung erkundet werden

müssen.

Für die vom AZV geplante Erneuerung des RW-Sammlers liegen der Planfeststellungsbehörde keine konkreten Planungen vor. Sie geht aber davon aus, dass – wie von der Vorhabenträgerin zugesichert – hierzu gemeinsame Abstimmungen erfolgen werden.

Mit der Nebenbestimmung unter A III 7.1.1 ist sichergestellt, dass der AZV in die weiteren Planungsphasen sowie in die Ausführungsplanung einbezogen wird. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 7.1 allgemeine Nebenbestimmungen erlassen, die den Zweck haben, die öffentliche Ver- und Entsorgung während der Bau-phase aufrecht zu erhalten und auf die berechtigten Belange der Ver- und Entsorgungsträger Rücksicht zu nehmen.

7 Raumordnung und Landesplanung

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar. Es entspricht den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind die Ziele der Raumordnung u. a. bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutender Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot bezieht sich hier auf die nach § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG vorgeschriebene Abwägung der vom Vorhaben berührten öffentlichen und private Belange.

7.1 Landesentwicklungsplan Sachsen

Der fortgeschriebene Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2003) ist durch Verordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 16. Dezember 2003 für verbindlich erklärt worden und am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Mit Verordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 14. August 2013 ist der erneut fortgeschriebene Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) zugelassen worden. Er ist am 31. August 2013 in Kraft getreten.

Der Landesentwicklungsplan enthält Grundsätze und Ziele zur räumlichen Ordnung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Fachplanungen eine flexible, zukunftsfähige und auf langfristige Plansicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land dar.

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz G 3.8.1 des LEP 2013. Nach dem Grundsatz G 3.8.1 soll die Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes auf Grundlage der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen unterstützt werden. Dabei sollen die Anforderungen des Alltagsradverkehrs, des Schülerradverkehrs und des Radtourismus berücksichtigt werden. In der Begründung zum Grundsatz 3.8.1 ist im LEP 2013 ausgeführt, dass die Radverkehrskonzeption 2005 die Förderung des Radverkehrs im Rahmen einer integrierten Verkehrspolitik bildet und fortgeschrieben werden soll. Generell sind hierbei die jeweils aktualisierte Fassung der Radverkehrskonzeption sowie die Radverkehrskonzeptionen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes zu Grunde zu legen. Der neu zu errichtende Radweg wird Teil der „Döllnitztal-Radroute“. Diese Radroute ist eine Regionale Hauptroute des SachsenNetz Rad. Gleichzeitig ist der geplante Radweg im Radverkehrskonzept des Landkreises Nord-sachsen verankert mit Anschluss an die Mulde-Elbe-Radroute. Er ist damit Bestandteil

eines landesweiten, zusammenhängenden Radverkehrsnetzes.

Nach dem Ziel Z 3.8.2 des LEP 2013 sind in die Radverkehrsnetze geeignete vorhandene forst- und landwirtschaftliche Wege und öffentliche Straßen mit geringer Verkehrsstärke einzubeziehen. Die Einbeziehung bestehender Wege und Straßen trägt zur ökonomischen Erweiterung des Radverkehrsnetzes und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bei. Der Anbau der Radverkehrsanlage erfolgt zum Teil parallel an die bestehende kommunale Straße „Reckwitz“ und wird damit dem Ziel Z 3.8.2 des LEP 2013 gerecht.

7.2 Regionalplan Leipzig-West Sachsen

In den Regionalplänen werden die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans auf der Grundlage einer Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich ausgeformt.

Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS) wurde durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen am 11. Dezember 2020 beschlossen, vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung am 2. August 2021 genehmigt und ist mit Bekanntmachung vom 16. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Der RPI L-WS enthält den Grundsatz G 3.2.1, wonach das für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßennetz so erhalten und ausgebaut werden soll, dass die Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsfunktion im System der zentralen Orte und Achsen erfüllen können. Dabei sollen die Austausch- und Verflechtungsbeziehungen innerhalb der Region und mit den Nachbarräumen gestärkt und die Erreichbarkeit in der gesamten Region verbessert werden. Das Vorhaben entspricht diesem Grundsatz. Der verkehrsgerechte Ausbau der kommunalen Straße „Reckwitz“ im Planungsabschnitt trägt dem Ausbau des Straßenverkehrsnetzes Rechnung.

Zudem trägt das Vorhaben dem Grundsatz G 4.1.1.1 des RPI L-WS Rechnung. Hiernach sollen freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben u. a. durch Trassenbündelung und Minimierung der Flächenneuinanspruchnahme auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt, schutzwürdige Landschaftsbestandteile erhalten und eine weitere Reduzierung wertvoller Ökosysteme vermieden werden. Der geplante grundhafte Ausbau der Bestandstrasse sowie der südlich neu zu errichtende - ausschließlich Trassen parallele - Radweg stehen der regionalplanerischen Festlegung nicht entgegen.

7.3 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die Landesdirektion Sachsen, Referat 34, hat als Raumordnungsbehörde mit Stellungnahme vom 1. Juli 2021 im Ergebnis ihrer raumordnerischen Prüfung festgestellt, dass dem Straßenbauvorhaben keine Grundsätze und Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Das Vorhaben stehe im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung. In diesem Zusammenhang verwies sie insbesondere auf das Ziel Z 3.8.2 des LEP 2013, welches u. a. den Bau von Radverkehrsanlagen mit jeweils passender Führungsform als Teil des Radverkehrsnetzes vorsehe. Da der Radweg gleichzeitig auch Teil einer Regionalen Hauptradroute sei (Kap. 2.3.3.4, 3.8 i. V. m. Karte 17 RPI L-WS) werde auch den raumordnerischen Erfordernissen des touristischen Radverkehrs entsprochen. Zudem trage die Planung dem Grundsatz G 3.2.1 LEP 2013 Rechnung, wonach die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standartgerechten Netzes erhalten und verbessert werden solle. Unabhängig davon seien raumordnerische Konflikte auch für die externen Kompensationsmaßnahmen

nicht ersichtlich. Die Raumordnungsbehörde machte noch darauf aufmerksam, dass durch die Vorhabenträgerin geprüft werden solle, ob während der Bauzeit die Errichtung einer Umleitung für den Radverkehr erforderlich sei.

Die Vorhabenträgerin nahm diese Hinweise zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin die Prüfung, ob für die Bauzeit eine Umleitungsstrecke für den Radverkehr notwendig ist, im eigenen wohlwollenden Interesse vornehmen wird.

Der Regionale Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN (Regionale Planungsstelle) teilte in seiner Stellungnahme vom 17. Juni 2021 ebenfalls mit, dass dem geplanten Vorhaben regionalplanerische Belange nicht entgegenstünden. Den Zielen des Regionalplanes Westsachsen werde entsprochen; deren Grundsätze würden angemessene Berücksichtigung finden. Er wies darauf hin, dass das Plangebiet im westlichen Teilabschnitt S 38/ Küchenweg das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz Döllnitzsee (RPI L-WS, Karte 14 „Raumnutzung“) tangiere. Jedoch stünde das Vorhaben dieser regionalplanerischen Festlegung nicht entgegen. Vielmehr entspräche das Vorhaben den folgenden landes- und regionalplanerischen Erfordernissen und trage zu deren Umsetzung bei:

- G 4.1.1.1 RPI L-WS: Freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Die weitere Reduzierung oder Zergliederung wertvoller Ökosysteme soll vermieden werden.
- G 4.1.1.2 RPI L-WS: Strukturarme Ackerfluren sollen, sofern sie nicht als Offenland eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt oder den Artenschutz haben, durch ein Netz von Saum- oder Gehölzstrukturen gegliedert werden, so dass bestehende Flurgehölze und Waldbestände miteinander verknüpft und durch weitere Biotopstrukturen wirksam ergänzt werden sollen.
- G 3.8.1 LEP 2013: Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes auf Grundlage der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen (hierbei sollen die Anforderungen des Alltagsradverkehrs, des Schüleradverkehrs sowie des Radtourismus Berücksichtigung finden);
- G 10.7.1 RPI L-WS 2008: Schaffung/ Ausbau eines flächendeckenden Radwegenetzes in der Region für den Alltags- und Freizeitradverkehr sowie für den Radtourismus.

Darüber hinaus befänden sich die geplanten externen landschaftspflegerischen Maßnahmen westlich Luppä (A 1) und nördlich Ermsdorf (E 2) im Bereich festgelegter Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und entsprächen damit dem Grundsatz G 4.1.1.2 des RPI L-WS, wonach Ackerfluren durch ein Netz von Saum- oder Gehölzstrukturen gegliedert und durch weitere Biotopstrukturen wirksam ergänzt werden sollten.

In ihrer Erwiderung nahm die Vorhabenträgerin diese Hinweise zur Kenntnis.

8 Rettungswesen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Rettungswesens vereinbar.

In seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2021 forderte das Landratsamt Landkreis Nord-sachsen als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum des Baubereiches (wie z. B. Schachten, Baggern, Durchörtern etc.) sicherzustellen, dass diese Bereiche (Grundstückzufahrten, Grundstückseingänge) auch weiterhin - insbesondere im Einsatzfall - durch Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge genutzt werden können. Im Allgemei-

nen seien Fahrstraßenbreiten von mindestens 4 m zu gewährleisten. Für Arbeiten an vorhandenen Löschwasserentnahmestellen (z. B. Hydranten, Brunnen, Zisternen) müssten die Standorte durch die Feuerwehr schnell, sicher und direkt angefahren und genutzt werden können. Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen seien so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen zu befahren seien, verwies die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf die DIN 1055-3:2006-03 und DIN 14090. Sie forderte, die örtliche Brandschutzbehörde und die für den örtlichen Brandschutz zuständige Feuerwehr über geplante Sperrungen, Umleitungen usw. zu informieren und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Überdies wies sie darauf hin, dass sie mit ihrem Schreiben keine Haftung für nicht erkennbare Mängel übernehme und ihr Schreiben die Vorhabenträgerin nicht von der Beachtung weitergehender gesetzlicher Vorschriften befreie.

In ihrer Erwiderung sicherte die Vorhabenträgerin die Beachtung der Hinweise und Einhaltung der Forderungen in der weiteren Planung und im Rahmen der Bauausführung zu. Sie sagte zu, die geforderte Fahrbahnbreite und Achslasten zu gewährleisten.

9 Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs vereinbar. Das sind insbesondere die Belange des motorisierten Kfz- und Radverkehrs sowie der Fußgänger.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich die kommunale Straße „Reckwitz“ im Ausbaubereich in einem schlechten, verschlissenen baulichen Zustand. Die vorhandene Fahrbahnoberfläche weist eine Vielzahl verschiedener Schäden auf. Neben Ausbrüchen (Schlaglöchern) und Netzfalten wird das Schadensbild auch durch starke Unebenheiten und Spurrinnen geprägt. Gehwege sind nur unzureichend vorhanden. Fußgänger sind gegenwärtig teilweise gezwungen, die Fahrbahn mitzubenutzen und sind hierdurch erheblichen Gefahren ausgesetzt. Gerade in Begegnungsfällen von Fahrzeugen kommt es oft zu risikoreichen Situationen. Unter den derzeitigen Gegebenheiten ist gegenwärtig die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer nicht hinreichend gewährleistet. Zudem befindet sich die vorhandene Entwässerungsanlage in einem mangelhaften Zustand. Eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung ist für die Nutzbarkeit und den Bestand der Straße von unerlässlicher Bedeutung. Ein Wasseranfall auf der Straße stellt immer ein Hindernis für Verkehrsteilnehmer dar und mindert sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Verkehrsqualität.

Durch die Ausbaumaßnahme erhält die kommunale Straße einen geordneten Straßenquerschnitt und wird mit einer durchgehenden Asphaltbefestigung ausgebaut. Vom Bauanfang bei Stat. 0 + 044,00 km bis zur Stat. 0 + 220,068 km wird die Fahrbahn mit einer Breite von 5,00 m, ab Stat. 0 + 220,068 km bis zu Stat. 0 + 535,45 km (Bereich der einseitigen Bebauung) mit einer Breite von 4,25 m (zzgl. 0,50 m Gerinne aus Natursteinpflaster) hergestellt. Daneben soll der bereits bestehende Radweg auf einer Länge von 487,60 m bis Stat. 0 + 478,94 km weitergeführt werden. Der Ausbau erfolgt aufgrund der vorhandenen Bebauung im Bestand. Die vorhandene Entwässerungsanlage wird erneuert. Eine ordnungsgemäße funktionsfähige Entwässerungsanlage trägt zur Funktionsfähigkeit der Straße bei und schützt vor Unfällen. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird zukünftig über ein Dachprofil mit Quer- und Längsneigung und neu hergestellte Straßenabläufe in den neu hergestellten Regenwasserkanal des Abwasserverbandes „Oberes Döllnitztal“ Mügeln eingeleitet bzw. über Bankette in angrenzende unbefestigte Grünflächen abgeleitet. Dieser wird vor Baubeginn erneuert.

Durch die vorhabenbedingte Erneuerung der Fahrbahn (einschließlich der Befestigung der Randbereiche) und der Anlage des Radweges wird Verkehrssicherheit im innerörtlichen Verkehr von Wermisdorf für Fußgänger und Radfahrer insbesondere für Schüler der Grund- und Oberschule Wermisdorf erhöht und die Verkehrsqualität verbessert. Ausweichmanöver infolge der Straßenschäden sind nicht mehr notwendig; durch die vorgesehene Fahrbahnbreite muss im Begegnungsfall Pkw/ Pkw nicht mehr auf Nebenflächen ausgewichen werden.

Das Straßenverkehrsamt/ Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde beim zuständigen Landratsamt Nordsachsen stimmte in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2021 dem Vorhaben unter Beachtung der folgenden Hinweise zu:

1. Die Beibehaltung des bereits vorhandenen Gehweges werde begrüßt.
2. Es werde als wünschenswert gesehen, wenn an der gesamten Ausbaustrecke an der Seite der Bebauung ein Gehweg angebaut werden würde.
3. Da bei einer vorgesehenen Fahrbahnbreite von 4,25 m das Halten auf der Fahrbahn unzulässig sei (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO), solle Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen werden.
4. Die Berücksichtigung des Radverkehrs werde grundsätzlich begrüßt. Es solle geprüft werden, ob die für den Radweg und den Sicherheitsraum vorgesehene Fläche nicht zugunsten einer zweistreifigen Fahrbahn und eines einseitigen Gehweges eingesetzt werden solle. Der Radverkehr könne dort auch sicher auf der Fahrbahn geführt werden und für die Fußgänger sei das Vorhandensein eines Gehweges von Vorteil.

Die Vorhabenträgerin nahm in ihrer Erwiderung die abgegebenen Hinweise zur Kenntnis. Zu Punkt 2 erwiderte sie, dass die Errichtung eines Gehweges an der Seite der Bebauung nur von Kilometrierung 0,00 bis 0,479 erfolgen könne; ab Kilometrierung 0,478 bis 0,751 (Bauende) sei dies durch die vorhandene Bebauung nicht möglich. Hinsichtlich der Vorsorge für den ruhenden Verkehr wies sie darauf hin, dass die anliegenden Wohngrundstücke über ausreichende Stellplätze auf den Wohngrundstücke verfügten. Bezüglich der unter Punkt 4 abgegebenen Forderung führte die Vorhabenträgerin aus, dass der Sicherheitsraum auch der Anpflanzung von Ahornbäumen diene, um den bisherigen Charakter als Straßenallee wiederherzustellen. Des Weiteren füge sich die gewählte Anordnung besser in das Landschaftsbild ein. Der Grad der Versiegelung würde sich erheblich vergrößern. Zudem sei der geplante Radweg Teil der DöllnitztalRadroute und habe damit eine übergeordnete Bedeutung als Hauptroute gemäß dem Radverkehrskonzept des Freistaats Sachsen (SachsenNetz Rad).

Die Polizeidirektion Sachsen/ Polizeirevier Oschatz (nachfolgend Polizei) gab mit Schreiben vom 21. Juli 2021 eine Stellungnahme ab. In dieser äußerte sie zur geplanten Streckengestaltung sowie zu den Querschnitten keine verkehrspolizeilichen Bedenken. Allerdings bestünden Einwände gegen das Auslaufen des Radweges auf die Fahrbahn der Straße „Reckwitz“. Im Lageplan sei dafür keinerlei Markierung bzw. bauliche Trennung zu erkennen (Höhe Stat. 0+479). Da sich in diesem Bereich die Benutzungspflicht von Radweg auf die Fahrbahn der Straße ändere, müsse ein deutliches Ende des Radweges - ohne Sichtverdeckungen parallel zur Kraftfahrzeugverkehrsstraße - ausgebildet werden. Leitlinien, Pfeile sowie Fahrradpiktogramme könnten dabei unterstützend wirken. Sollte es sich bei dem Radweg zukünftig um einen Zweirichtungsradweg handeln, so seien gegebenenfalls Überquerungshilfen am Anfang und Ende baulich zu gestalten (Richtlinien ERA sowie RAS 06). Die Polizei schlug vor, die Fahrbahn des Radweges beidseitig mit Z 295/ Fahrbahnbegrenzung auszustatten. Dies ermögliche Radfahrern eine weitere Sicherheit - vor allem bei Dunkelheit und ungünstigen Witterungseinflüssen. So erkenne der Radfahrer den Fahrbahnrand besser, was ein

Abkommen von der Fahrbahn verhindere. Für sämtliche abgesenkte Bordsteine (eventuell an den Aus- bzw. Zufahrten), die im Zusammenhang mit dem Radverkehr stünden, seien aus verkehrspolizeilicher Sicht Null-Bordsteine zu verwenden. Diese stellten die geringste Gefahr beim Auf- und Abfahren auf den anderen Straßenteil dar. Des Weiteren machte die Polizei darauf aufmerksam, dass an den Übergängen bzw. Überfahrten für Anlieger und Landestalsperrenverwaltung die erforderlichen Sichtfelder eingehalten würden. Die Übergänge seien lagemäßig so einzurichten, dass keine Einfriedung oder sonstige Bebauung bzw. Bepflanzung die Sicht der Verkehrsteilnehmer einschränke. Zudem solle überdacht werden, ob wirklich fünf Zufahrten auf ca. 200 m Radwegstrecke notwendig seien. Jede einzelne Auffahrt müsse beschildert sowie gegebenenfalls mit Pollern versehen werden, um ein ungewünschtes Befahren mittels Kfz auf dem Radweg zu verhindern. Die Polizei forderte die rechtzeitige Vorlage eines entsprechenden Verkehrszeichen- und Markierungsplanes bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der weiteren Planung. Dieser müsse mit der Polizei abgestimmt werden. Die Standorte der angeordneten Verkehrszeichen seien vor Ort noch während der Bauphase mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und dem Baulastträger festzulegen. Die Fahrbahnmarkierungen seien als Vormarkierung ebenfalls von den zuständigen Behörden vor Beginn der Markierungsarbeiten abzunehmen. Im Vorbereitung der Bauausführung sollten zudem die Umleitung des öffentlichen Straßenverkehrs der Straße Reckwitz festgelegt werden. Außerdem sei die zeitliche Abstimmung mit anderen geplanten Maßnahmen auf dem öffentlichen Verkehrsgrund erforderlich.

In seiner Erwiderung sagte die Vorhabenträgerin die Einhaltung der abgegebenen Hinweise und Forderungen im Rahmen der weiteren Planung und während der Bauausführung zu. Insbesondere würden die Bedenken der Polizei zum Auflaufen des Radweges bei Stat. 0 + 479 in der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden. Das gelte ebenfalls für die beidseitige Fahrbahnbegrenzung (Farbmarkierung) gemäß Z 295. Die Vorhabenträgerin sagte zu, den Verkehrszeichen- und Markierungsplan vor der Ausführung des Vorhabens mit der Polizei abzustimmen. Die Vorhabenträgerin erläuterte, dass die Anzahl der Übergänge/ Überfahrten notwendig sei, um den Forderungen der Landestalsperrenverwaltung zur Zugänglichkeit des Döllnitzsees zu entsprechen.

10 Wasserwirtschaft

Das Straßenbauvorhaben ist mit den zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der in diesem Beschluss verfügten Nebenbestimmungen unter A III 8 nicht zu erwarten.

Die Planung genügt dem Grundsatz der nachhaltigen, die Funktion und Leistungsfähigkeit der Gewässer sichernden Gewässerbewirtschaftung und dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen gemäß §§ 1 und 6 WHG. Sie berücksichtigt angemessen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sowie die speziell für das Grundwasser geltenden Bewirtschaftungsziele und Grundsätze nach §§ 47, 48 WHG und § 39 SächsStrG.

10.1 Vorgesehene Straßenentwässerung

Bei dem auf befestigten Flächen anfallenden gesammelt abfließenden Niederschlagswasser handelt es sich gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG um Abwasser. Diese unterliegt generell der Gefahr der Verunreinigung.

Für die Nutzbarkeit von Straßen und den Bestand von Straßen ist eine ordnungsgemäße Entwässerung unerlässliche Bedingung. Ein Wasseranfall auf der Straßenoberfläche, insbesondere auf der Fahrbahn stellt immer eine Behinderung für die Verkehrsteilnehmer.

me dar. Um die Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleisten zu können, muss das Niederschlagswasser von den Straßenoberflächen abgeleitet werden. Die ordnungsgemäße Straßenentwässerung gehört zu den Aufgaben des Straßenbaulastträgers. Die hierfür erforderlichen Entwässerungsanlagen sind bei der Realisierung des Straßenbauvorhabens zu errichten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Erforderliche Vorkehrungen zur Sicherstellung der Straßenentwässerung müssen durch die verantwortlichen Behörden getroffen werden.

10.2 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Das Umweltamt/ Sachgebiet Wasserrecht beim Landratsamt des Landkreises Nordsachsen als örtlich zuständige untere Wasserbehörde äußerte in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2021 keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete. Am Standort sei mit flurnahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Geländeoberfläche zu rechnen. Sofern für die grundsätzliche Erneuerung der Straße eine Grundwasserhaltung erforderlich sei, bedürfe diese der wasserrechtlichen Erlaubnis und sei beim Landratsamt Nordsachsen als untere Wasserbehörde zu beantragen. Bezüglich der vorgesehenen zukünftigen Entwässerung teilte die untere Wasserbehörde mit, dass das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen in den neu herzustellenden Regenwasserkanal abgeführt werde. Für die Erstellung einer geordneten Entwässerungsplanung werde der frühzeitige Kontakt zu unterer Wasserbehörde empfohlen. Hierzu nannte die untere Wasserbehörde die entsprechenden Kontaktdaten des Ansprechpartners.

In ihrer Erwiderung sagte die Vorhabenträgerin die Einhaltung des abgegebenen Hinweises/ Forderung zu.

Auch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie äußerte als Fachbehörde in seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2021 keine Bedenken. Es wies lediglich darauf hin, dass wegen des durch die Baumaßnahme eingeschränkten Zugangs zum Ufer des fischwirtschaftlich genutzten Döllnitzsees deren Pächterin, die Teichwirtschaft Wermsdorf GmbH, rechtzeitig vor Baubeginn über Zeitraum und Umfang der Baumaßnahme zu informieren sei.

In ihrer Erwiderung sagte die Vorhabenträgerin zu, die Pächterin rechtzeitig über den Bauzeitraum und Baubeginn zu informieren.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen nahm als Träger der Unterhaltungslast für die Talsperre Döllnitzsee und als Grundstückseigentümerin der Flurstücke 1314, 1315 1325/2 der Gemarkung Wermsdorf mit Schreiben vom 19. Mai 2021 zur geplanten Straßenbauvorhaben Stellung. In ihrer Stellungnahme äußerte sie gegen die Planung keine Bedenken. Sie teilte mit, dass es im Vorfeld bereits Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und ihr hinsichtlich der Über- und Befahrbarkeit des zukünftigen straßenbegleitenden Radweges gegeben habe. Nach Beendigung der Maßnahme sei durch die Vorhabenträgerin eine hoheitliche Vermessung bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen. Hierbei sollten für den, sich auf den landeseigenen Flächen befindlichen Radweg eigene Flurstücke gebildet werden. Der Radweg sei durch die Gemeinde Wermsdorf als Vorhabenträgerin öffentlich zu widmen; Trägerin der Unterhaltungslast und der Verkehrssicherungspflicht solle die Vorhabenträgerin sein. Zudem forderte sie die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis nach dem Sächsischen Straßengesetz für das Befahren des Radweges mit Fahrzeugen bis 10 t Gesamtgewicht.

In ihrer Erwiderung sagte die Vorhabenträgerin die Einhaltung und Realisierung der

abgegebenen Forderungen und Hinweise zu.

VI Private Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den privaten Belangen vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des privaten Eigentums.

1 Gesundheit

Durch das Vorhaben sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Negative Auswirkungen durch Verkehrslärm oder Luftschadstoffe und damit verbundene Gesundheitsgefährdungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Ausführungen zum Immissionsschutz (Kapitel C V 4).

2 Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange von Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten werden durch den mit dem Vorhaben notwendigerweise verbundenen Flächenverbrauch sowie durch die vorgesehenen Eingriffe in Leitungen und sonstige Anlagen berührt.

Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Gemäß § 43 Abs.2 SächsStrG ist der festgestellte Plan dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Mit der Planfeststellung wird verbindlich entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit eine sogenannte enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Der Beschluss führt jedoch nicht zu einer Änderung des Privateigentums. Eine derartige Änderung der Eigentumslage erfolgt erst durch freihändigen Erwerb durch die Vorhabenträgerin oder ggf. in einem Enteignungsverfahren. Auch über die Höhe der Entschädigung ist im Rahmen der Planfeststellung noch nicht zu entscheiden. Ist der Planfeststellungsbeschluss bestandkräftig, kann der betroffene Eigentümer in der Regel eine nachfolgende Enteignung nicht mehr abwenden, da regelmäßig geringere Eingriffe in das Eigentum - im Vergleich zu dem durch die Planfeststellung zugelassenen Maß der Inanspruchnahme - ausscheiden.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss daher hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentums aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden. Dieser Abwehranspruch wandelt sich dann in einen Entschädigungsanspruch, Art. 14 Abs. 3 GG. Die Planfeststellungsbehörde ist sich der besonderen grundrechtsrelevanten Problematik bewusst und hat hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die entgegenstehenden Grundrechte aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden geeignet ist. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei Überlegungen angestellt, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können oder ob Alternative zu einem geringeren Grundstücksbedarf führen, ohne die Planungsziele zu beeinträchtigen.

Im Ergebnis überwiegen vorliegende nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die öffentlichen Zielsetzungen für die Straßenbaumaßnahme einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen gegenüber den privaten Belangen. Diese sind dazu geeignet, sich auch gegen die Grundrechtspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG durchzu-

setzen.

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung besteht auch für Flächen, auf denen landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen festgestellt und damit verbindlich angeordnet worden sind. Die Rechtsprechung hat es für zulässig erklärt, auch im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens über die Inanspruchnahme von Grundstücken für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzzeiweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden. Dies gilt sowohl für Ausgleichs- als auch für Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Regelungen (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20. Februar 1992, Az.: 5 S 2064/91; BVerwG, Beschluss vom 13. März 1995, Az.: 11 VR 4.95; BVerwG, Urteil vom 23. August 1996, Az.: 4 A 29.25). Es können daher auch Flächen gegen den Willen der Berechtigten für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen überplant werden. Ein Vorhabenträger ist nicht darauf angewiesen, für solche Maßnahmen nur Grundstücke vorzusehen, deren Eigentümer oder Pächter mit der Inanspruchnahme einverstanden ist.

Umfang des notwendigen planfestgestellten Grunderwerbs

Die Realisierung der mit vorliegendem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitplanung führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, die in den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10) ausgewiesen ist.

Die Eingriffe in das Eigentumsrecht der privaten und öffentlichen Grundstückseigentümer sind unvermeidbar. Die gewählte Trassenführung und die technischen Ausbauparameter, die Ausgestaltung der einzelnen Anpassungsmaßnahmen am nachgeordneten Straßennetz und die Lage der Entwässerungseinrichtungen sind auch im Hinblick auf die Eigentumsbelange umfassend gegeneinander und untereinander abgewogen worden. Den öffentlichen Interessen, die für die Realisierung dieser Maßnahmen sprechen, gebührt der Vorrang.

Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen

Die Ausweisung von Grundstücksflächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme ist insbesondere erforderlich, weil außerhalb der eigentlich auszubauenden und zu verändernden Straße sowie außerhalb der Grundflächen, die für landschaftspflegerische Maßnahmen in Anspruch genommen werden, zur Zwischenablagerung von Boden- und Baumaterialien und zum Abstellen von Arbeitsgeräten bis zur Beendigung der Straßenbauarbeiten weitere Flächen zur Verfügung stehen müssen (Baustelleneinrichtung und technologischer Arbeitsstreifen), damit die Bauarbeiten ohne Erschwernisse zügig durchgeführt werden können. Die für Baustelleneinrichtungen und technologische Arbeitsstreifen benötigten Flächen sind nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten wieder an die Eigentümer bzw. Nutzer zurückzugeben und können im Allgemeinen unverändert weitergenutzt werden. Die Optimierung der Bauabläufe setzt voraus, dass in hinreichendem Maße solche Flächen für eine vorübergehende Nutzung verfügbar sind. Eine optimale Baudurchführung wirkt sich nicht nur kostensparend aus, sondern entspricht auch den Interessen der Grundstücksanlieger und der benachbarten Bevölkerung. Denn mit einer möglichst kurzen Gestaltung der Bauzeit können Behinderungen des Verkehrs, die nie auszuschließen sind, auf ein Minimum reduziert werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die in der Grunderwerbsplanung ausgewiesenen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen erforderlich und geeignet sind, einen Bauablauf zu ermöglichen, der den Interessen der Betroffenen entspricht und zu erwartende baubedingte Erschwernisse auf ein zumutbares Minimum reduziert.

Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund- bzw. Anlageneigentum, Restflächenübernahme, Ersatzlandgestellungen

Über Art, Umfang und Höhe der Entschädigung, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundflächen sowie sonstigen Anlagen stehen, darf die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht entscheiden. Die Regelung dieser Fragen erfolgt in gesonderten Verfahren vor der Enteignungsbehörde, soweit eine einvernehmliche Klärung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen nicht zustande kommt. Entschädigungen für die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme werden im Allgemeinen in Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geregelt.

Entsprechendes gilt auch für die Frage, ob unmittelbar Grundstücksbetroffenen eine Entschädigung in Form von Ersatzland zuzubilligen ist. Auch insoweit müssen sich die Betroffenen auf die Grunderwerbsverhandlungen mit dem Vorhabenträger bzw. auf das Enteignungsverfahren verweisen lassen. Es wird daher nur auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen hingewiesen (§ 4 Abs. 1 SächsEntEG i. V. m. § 100 Abs. 1, 3 und 4 BauGB).

Eigentum an Leitungen

Die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens bedingt die Verlegung oder sonstige Änderung verschiedener Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie der dazugehörigen Anlagen, die im Eigentum Dritter stehen. Im Einzelnen wird hierzu auf das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den Leitungsbestandsplan (Unterlage 16.1) verwiesen. Aus diesen Unterlagen sind die Lage der einzelnen Leitungen, die vorzunehmenden Maßnahmen und die damit einhergehenden Eingriffe in das Leitungs- und Anlageneigentum einschließlich der Regelung der zukünftigen Rechtsverhältnisse ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die Nebenbestimmung A III 7.1.1 mit der sie angeordnet hat, dass die Vorhabenträgerin für die im planfestgestellten Regelungsverzeichnis nicht aufgeführten Leitungen, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anzupassen oder zu verlegen sind, die notwendigen Kosten für die entsprechenden Maßnahmen zu tragen hat, sofern keine abweichenden gesetzlichen Regelungen oder Vereinbarungen bestehen oder noch getroffen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass oft erst während der Bauausführung Leitungen angetroffen werden, die heute noch nicht bekannt sind.

In Anbetracht der verkehrlichen Bedeutung des Straßenbauvorhabens, dessen Verwirklichung, unter Einhaltung der mit dem verfolgten Planungsziel nur möglich ist, wenn die plangegenständlichen Maßnahmen an bestehenden Leitungen durchgeführt werden, müssen die entgegenstehenden eigentumsrechtlichen Belange von Leitungsträgern zurücktreten.

Ergebnis

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stehen die unvermeidbaren Eingriffe in das Grundeigentum der Planfeststellung nicht entgegen. Änderungen sind gegenüber der festgestellten Planung nicht in einer Weise möglich, die zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundeigentum führen würden oder für andere private Eigentümer weniger schwerwiegend oder eher hinnehmbar wären. Eine abweichende Planung würde den öffentlichen und privaten Belangen insgesamt weniger gerecht werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt infolge dessen bei der Abwägung der eigentumsrechtlichen Positionen mit den durch das Vorhaben verfolgten planerischen Zielsetzungen zu dem Ergebnis, dass die Planung in der Form, in der sie durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassen ist, den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG entspricht.

3 Private Einwendungen

Einwendung Nr. 1

Die Einwenderin ist Anwohnerin der Straße „Reckwitz“ in der Ortslage Wernsdorf.

Mit ihrem Schreiben vom 15. Juli 2021 wandte sich die Einwenderin gegen die geplante Straßenbaumaßnahme. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit könne ihrer Meinung nach auch durch die Weiterführung der Straße ab dem Parkplatz des Hotels „Seegasthof“ in Richtung Reckwitz als Einbahnstraße erreicht werden. Einer umfangreichen Straßenbaumaßnahme, wie von der Vorhabenträgerin geplant, bedürfe es hierfür nicht. Mit der Einbahnstraßenregelung behielten der Gaststätten- und Hotelbetrieb uneingeschränkt die direkte Anbindung an die Autobahn A 14. In diesem Bereich sei neben der Straße ein Rad- und Fußweg vorhanden. Sie vertritt zudem die Ansicht, dass in Weiterführung die geplante Straßenbreite ausreichend für Pkws und den Fußweg sei. Der Rad- bzw. Fußweg könne als Markierung auf der Straße angebracht und in beide Richtungen befahren werden. So sei die Einbindung in die Döllnitz-Radrouten gewährleistet. Die Baukosten könnten so erheblich verringert werden. So müssten auch keine oder weniger Bäume gefällt werden und der Eingriff in die naturrechtlichen Belange könnten auf ein Minimum reduziert werden. Daneben trage die Einbahnstraßenregelung zudem zur Minderung der Unfallgefahr bei, da so der Begegnungsfall zwischen Fahrzeugen verhindert werde. Außerdem hätten es Anwohner leichter, sich in den Verkehrsfluss einzuordnen. Für sie mache es keinen Sinn, die Straße nur einem begrenzten Bereich zu erweitern. Die örtliche beidseitige Bebauung lasse ab dem Anschlusspunkt Straßensstation 0+479,94 km keine Erweiterung bzw. keinen Fußweg zu. Während der Baumaßnahme sei der Durchgangsverkehr ohnehin gesperrt. Somit wäre es für sie sinnvoll, nach Beendigung der Baumaßnahme die Straße als Einbahnstraße bis zur Einfahrt zum Fachkrankenhaus Hubertusburg zu führen. Sofern ein Fußweg errichtet werden solle, favorisiere sie die Alternative 1 als Vorzugsvariante. Für sie sei ein Fußweg nicht erforderlich. Der jetzige als Wirtschaftsweg gekennzeichnete Weg hinter den Wohngrundstücken sei ein idealer Fußweg; dieser werde bereits jetzt gerne von Hundehaltern und Anliegern für verschiedene Zwecke genutzt. Alternativ könne der Fußweg erst ab dem Küchenweg ausgewiesen werden. So würden keine Säume und Raine zerstört. Dieser Weg müsse lediglich gemäht werden. Schließlich vertrat sie die Ansicht, aus Kostengründen und zum Erhalt des Charakters eines Wohngebietes, das auch gern von Feriengästen, Besuchern der gastronomischen Einrichtungen und des Krankenhauses genutzt werde, sei eine Straße mit Pkw-Lkw Begegnungen nicht erforderlich. Die Gemeinde Wernsdorf sei schließlich ein anerkannter Erholungsort.

In ihrer Erwiderung nahm die Vorhabenträgerin auf die in der Einwendung erhobenen Forderungen wie folgt Stellung:

Bezüglich der Beschilderung der Straße „Reckwitz“ als Einbahnstraße machte sie keine Zusage, denn dies führe nur zu einer Verlagerung des Verkehrs. Der Vorschlag der Einwenderin, eine Einbahnstraße ab dem Parkplatz Döllnitzseegasthof bis zum Fachkrankenhaus Hubertusburg einzurichten, ziehe eine erhebliche Erhöhung des Verkehrs nach sich, da nicht mehr der kürzeste Weg z. B. für die Erreichung des Wohngebietes Reckwitz gewählt werden könne; der gesamte Verkehr für den alten Siedlungskern von Reckwitz sowie dem Wohngebiet Reckwitz sei gezwungen, über den Ausbauschnitt sein Ziel zu erreichen. Zudem hätte die Einbahnstraße eine Länge von ca. 1,2 km. Zu-

sätzlich zweigten noch mehrere Anliegerstraßen von der gewünschten Einbahnstraße ab. Dies habe zur Folge, dass nicht der kürzeste Weg zum Zielort gewählt werden könne. Daraus resultieren ein höheres Verkehrsaufkommen und somit eine höhere Verkehrsbelastung und damit verbunden eine Erhöhung der Unfallgefährdung. Des Weiteren wies die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die geplante Straßenbreite für einen Gehweg und einen markierten Radweg in beide Fahrtrichtungen nicht ausreichend sei. Hinsichtlich der vorgebrachten Vorhabenalternative erklärte die Vorhabenträgerin, dass der geplante Radweg die Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger, insbesondere für Kinder oder ältere Mitbürger erhöhe. Zudem sei der beplante Abschnitt Teil der Döllnitztalroute und habe damit eine übergeordnete Bedeutung als Hauptroute gemäß Radverkehrskonzept des Freistaates Sachsen (SachsenNetz Rad). In Bezug auf den Vorschlag der Einwenderin, den vorhandenen Wirtschaftsweg als Fußweg zu nutzen, führte die Vorhabenträgerin aus, dass es sich bei diesem sog. „Wirtschaftsweg“ hinter den Grundstücken um einen Grünstreifen mit teilweisen Anpflanzungen von Gehölzen handle. Dieser sei Teil einer Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Baumaßnahme Ortsumgehung Wermisdorf S 38. In der Umweltverträglichkeitsstudie sei diese Variante als Variante 1 untersucht worden mit dem Ergebnis, dass die Variante 1 wesentlich länger sei als die im Planfeststellungsverfahren beantragte Trasse, was zu wesentlich intensiveren Auswirkungen auf das Schutzgut Tier und Pflanzen habe. Ein weiterer Nachteil dieser Variante sei, dass der Radweg entlang der Straße „Reckwitz“ auch eine Erschließungsfunktion erfülle. Bei der Realisierung der Variante 1 werde der Weg am Ortseingang vorbeigeführt und für Anwohner nicht direkt nutzbar sein. Radfahrer und Fußgänger wären so gezwungen, innerorts weiterhin die Straße zu nutzen.

Die Einwendung hat keinen Erfolg. Sie wird als unbegründet zurückgewiesen.

Das Vorhaben entspricht den Zielvorgaben des Sächsischen Straßengesetzes. Der grundhafte Ausbau der kommunalen Straße „Reckwitz“ einschließlich des Anbaus des parallel zur Fahrbahn verlaufenden Radweges im Bereich des ehemaligen Bahndamms ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv geeignet, erforderlich und vernünftigerweise geboten. Das Vorhaben dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung der Verkehrsqualität. Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel C II/ Erforderlichkeit der Planung verwiesen. Unabhängig davon weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass verkehrsrechtliche Anordnungen grundsätzlich nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind. Diese sind im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Landkreis Nordsachsen vorbehalten. Die Straßenverkehrsbehörde trifft - nach Maßgabe der Straßenverkehrsordnung (StVO) - die Anordnungen zur allgemeinen Verkehrsregelung im öffentlichen Verkehrsraum.

Die vorgetragene Kritik der Einwenderin an der Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin in Bezug auf die Gehweg- und Radwegführung ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar und unbegründet. Die in den Umweltfachlichen Untersuchungen (Unterlage 19) untersuchte Vorhabenvariante 1 ist abzulehnen, da sie mit erheblichen Nachteilen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden ist. Die Variante 1 ist zum einen deutlich länger als die Vorzugsvariante. Zum anderen werden bei dieser Variante ökologisch höherwertige Säume und Raine sowie Grünwege beansprucht als bei der Vorzugsvariante, bei der bereits anthropogen stark veränderter Boden und Rasenflächen im Bereich des ehemaligen Bahndamms genutzt werden. Auch würden bei der Variante 1 im Vergleich zur Vorzugsvariante angrenzende Lebensräume wie Gärten, Obstgärten, neu angelegte Hecken durch die Radwegnutzung stärker gestört. Zudem erfüllt der neu

anzubauende Radweg eine Verbindungs- und Erschließungsfunktion. Ein straßenbegleitender Radweg neben der Staatsstraße S 38 wurde bereits bis in die Grimmaer Straße/ Reckwitz geführt und endet hier. Dieser bestehende Radweg wird mit dem geplanten Radweg an Fahrbahn der kommunalen Straße „Reckwitz“ weitergeführt. Der Radweg ist Teil der Döllnitztal-Radrouten - einer regionalen Hauptroute des SachsenNetz Rad. Gleichzeitig ist er im Radverkehrskonzept des Landkreises Nordsachsen enthalten und bindet an den Mulde-Elbe-Radweg an. Bei Realisierung der Variante 1 würde der neue Radweg am Ort vorbeigeführt und für die Anwohner nicht direkt nutzbar sein. Radfahrer und Fußgänger wären weiterhin gezwungen, die Fahrbahn der Straße „Reckwitz“ zu nutzen und wären dadurch weiterhin Unfallgefahren ausgesetzt. Um die Verkehrsqualität zu verbessern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, ist die Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin die optimalste Lösung. Sie ist zudem mit deutlich geringeren Eingriffen in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche verbunden. Unabhängig davon handelt es sich bei dem von der Einwenderin angesprochenen Grünstreifen hinter den Grundstücken um eine planfestgestellte und umgesetzte Ausgleichsmaßnahme im Zuge des Vorhabens S 38 „Staatsstraße 38, Ausbau südlich Wermisdorf (Teil I) und Ortsumgehung Wermisdorf (Teil II)“. Die Variantenwahl der Vorhabenträgerin ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht zu beanstanden.

Einwendung Nr. 2

Mit Schreiben vom 22. Juli 2021 haben elf natürliche Personen Einwendungen gegen die Planung erhoben, in dem sie ihr Schreiben mit ihren Namen, Adressen und Unterschriften versehen haben. Bei den Einwendern handelt es sich um Anwohner der kommunalen Straße „Reckwitz“ in Wermisdorf.

Die Einwender richten sich gegen die erwähnte Variante 1 in der Umweltfachlichen Untersuchung/ Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 19) vom 19. Januar 2021. Die Funktion des angelegten Schutzstreifens als ökologischer Lebensraum werde stark beeinträchtigt.

In ihrer Erwiderung stellte die Vorhabenträgerin klar, dass die Umweltverträglichkeitsstudie zwar diskutiert, aber u. a. aus den von den Einwendern dargelegten Gründen verworfen worden sei. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei die geforderte Vorzugsvariante.

Die Einwendung hat keinen Erfolg. Sie wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die von den Einwendern kritisierte Variante 1 wurde in den Umweltfachlichen Untersuchungen, Ziffer 5.3.10 (Darstellung und Diskussion von Vorhabenalternativen/ begründete Empfehlung für die umweltverträglichste Variante) die bevorzugte vor allem aus naturschutzrechtlichen (größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden) und verkehrsrechtlichen Gründen (Radfahrer und Fußgänger müssen innerorts weiterhin die Fahrbahn nutzen) abgelehnt. Die dazu gemachten Ausführungen sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Auf die Ausführungen zur Variantenprüfung in diesem Planfeststellungsbeschluss wird verwiesen (vgl. C III).

VII Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Feststellung des Plans für das Vorhaben einschließlich der geplanten notwendigen Folgemaßnahmen mit dem konkreten Regelungsgehalt der Planfeststellung, der sich aus dem verfügbaren Teil dieser Entscheidung einschließlich der Nebenbestimmungen und Hinweise ergibt, entsprochen.

Zuvor sind die Sachverhalte, soweit sie entscheidungserheblich sein konnten, ermittelt worden. Der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung der Sachverhalte ist die nach § 39 Abs. 3 SächsStrG erforderliche Abwägung gefolgt, in der alle vom Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und - soweit erforderlich und möglich - durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Entscheidung in Einklang gebracht worden sind.

Die Zulassung und Verwirklichung des Vorhabens ist angesichts der mit ihm verfolgten, im öffentlichen Interesse stehenden Zielen gegenüber denjenigen privaten und öffentlichen Belangen, die trotz der Maßgaben und Nebenbestimmungen noch weiterhin entgegenstehen, der Vorrang einzuräumen.

Gegenwärtig befindet sich die kommunale Straße „Reckwitz“ in einem schlechten, verschlissenen baulichen Zustand. Die vorhandene Fahrbahnoberfläche weist eine Vielzahl verschiedener Schäden auf. Neben Ausbrüchen (Schlaglöchern) und Netzzissen wird das Schadensbild auch durch starke Unebenheiten und Spurrinnen geprägt. Gehwege sind nur unzureichend vorhanden. Die Fußgänger sind gegenwärtig teilweise gezwungen, die Fahrbahn mitzubেনutzen und sind hierdurch erheblichen Gefahren ausgesetzt. Gerade in Begegnungsfällen von Fahrzeugen kommt es oft zu risikoreichen Situationen. Unter den derzeitigen Gegebenheiten ist gegenwärtig die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer nicht hinreichend gewährleistet. Zudem befindet sich die vorhandene Entwässerungsanlage in einem mangelhaften Zustand. Eine ordnungsgemäße Straßentwässerung ist für die Nutzbarkeit und den Bestand der Straße von unerlässlicher Bedeutung. Ein Wasseranfall auf der Straße stellt ein Hindernis für die Verkehrsteilnehmer dar und mindert sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Verkehrsqualität.

Durch die Ausbaumaßnahme enthält die kommunale Straße einen geordneten Straßenquerschnitt und wird mit einer durchgehenden Asphaltbefestigung ausgebaut. Daneben soll der bereits bestehende Radweg auf einer Länge von 487,60 m weitergeführt werden. Dieser bindet an den Mulde-Elbe-Radweg sowie an den Radweg „Küchenweg“ an. Der Ausbau erfolgt aufgrund der vorhandenen Bebauung im Bestand. Die vorhandene Entwässerungsanlage wird erneuert. Mit dem Ausbauvorhaben wird eine durchgehend sichere Verkehrsanlage für alle Verkehrsteilnehmer geschaffen. Durch das geplante Vorhaben erhöhen sich sowohl die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer im innerörtlichen Verkehr von Wernsdorf als auch der Fahrtkomfort für Radfahrer und den motorisierten Verkehr, was wiederum zur Entwicklung eines effizienten und leistungsfähigen Verkehrssystems beiträgt. Durch die Entflechtung des motorisierten Verkehrs und der Fußgänger werden gefährliche Überholmanöver vermieden sowie Brems- und Beschleunigungsvorgänge als Folge gemeinsamer Benutzung der Fahrbahn von Fußgängern und des motorisierten Verkehrs verringert.

Darüber hinaus trägt das Vorhaben auch zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur bei. Der geplante Radweg ist Bestandteil der Döllnitztal-Radroute - einer Regionalen Hauptroute des SachsenNetz Rad. Zudem ist er im Radverkehrskonzept des Landkreises

Nordsachsen verankert und dient damit der Schaffung eines zusammenhängenden und vor allem sicheren Radverkehrsnetzes im Freistaat Sachsen. Durch ihn wird eine gute Verbindungs- und Erschließungsqualität im Radverkehr gewährleistet. Mit der Schaffung durchgängiger, alltagstauglicher Radverkehrsnetzes wird die Attraktivität des Radverkehrs gesteigert, was in der heutigen Zeit auch in Bezug auf den Klima- und Umweltschutz von tragender Bedeutung ist. Die Nutzung des Fahrrades als attraktive Alternative zum Pkw fördert die Gesundheit des Menschen und trägt zur Schonung der Umwelt durch die Reduzierung von Feinstaub- und Schadstoffbelastungen bei.

Das Vorhaben hat sich als umweltverträglich erwiesen. Zwar werden durch das Vorhaben Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiete“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „Wermisdorfer Forst“ in Anspruch genommen, allerdings können nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Das Vorhaben trägt zur Verbesserung des Landschaftsschutzgebietes bei.

Durch das Vorhaben kommt es zur Fällung von acht Bäumen, worunter sich auch vier höhlenreiche Einzelbäume befinden. Diese sind gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des SächsNatSchG/ BNatSchG. Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG wurden geprüft und bejaht, so dass eine Ausnahme im Beschluss zugelassen werden konnte. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde hierzu liegt vor.

Unabhängig davon sind die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft eine Reihe von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Die Inanspruchnahme von Flächen beschränkt sich auf das jeweils notwendige und zumutbare Maß. Die Erreichbarkeit und Nutzung der Grundstücke wird weiterhin gewährleistet.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stellt die von der Vorhabenträgerin erarbeitete Planung insgesamt eine ausgewogene und vernünftige verkehrliche Lösung dar, um den planerischen Anforderungen gerecht zu werden.

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss hat die Planfeststellungsbehörde alle von dem Vorhaben betroffenen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zueinander gebracht, soweit dies möglich war. Sie hat sich davon überzeugt, dass die Planung in dem zugelassenen Umfang funktionsfähig und ausgewogen ist. In Anbetracht des Planungsziels, die Verkehrssicherheit im innerörtlichen Verkehr von Wermisdorf für Fußgänger und Radfahrer - insbesondere für Schüler der Grund- und Oberschule Wermisdorf - zu erhöhen sowie die Verkehrsinfrastruktur zu verbessern, hat sie damit nicht vereinbare Interessen zurücktreten lassen und sich für die Straßenbaumaßnahme entschieden.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin (Gemeinde Wermisdorf) hat als Antragstellerin gemäß §§ 9 Abs. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVwKG sind Gemeinden von der Zahlung von Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen befreit.

Die Gebührenbefreiung entbindet den Antragsteller nicht von der Pflicht, die Auslagen zu erstatten, soweit diese in einem Planfeststellungsverfahren nicht regelmäßig als Aufwendungen anfallen. Derartige Auslagen sind nicht entstanden.

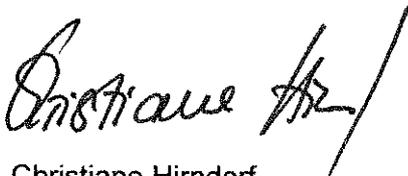
D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Leipzig, Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig gestellt werden.



Christiane Hirndorf
Abteilungsleiterin Infrastruktur

ANLAGE

Maßnahmenblätter der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Im nachfolgenden Maßnahmenverzeichnis sind die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft in Form der Vermeidungs- (V), Ausgleichs- (A) und Ersatzmaßnahmen (E) aufgelistet.

Es werden Konfliktsituation, Maßnahmenbeschreibung und Zielsetzung komprimiert dargestellt.

Straßenbauvorhaben: Gemeinde Wermsdorf, Ausbau der Straße „Reckwitz“ 1. BA	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahme-Nr. V 1 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Unterlage: 9 Plan 2 (V=Vermeidung)
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Gewässern		
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG:		
Beschreibung: Mögliche bauzeitliche Verunreinigungen von Gewässern		
B: W: Gefährdung	T: K:	Bo: L: Ku:
<small>(B = Biotope / Pflanzen, T = Tiere, Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima / Luft, L = Landschaftsbild / Erholungswert, Ku = Kultur / Sachgüter)</small>		
Umfang:		
MAßNAHME		
Begründung / Zielsetzung: Vermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind auszuschließen.		
Maßnahmenbeschreibung: Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen: - dass keine wassergefährdeten Stoffe, wie z.B. Öle, Fette, Treibstoff usw. in das Erdreich, das Grundwasser sowie in die Gräben und in den Döllnitzsee gelangen, - dass es zu keiner Auswaschung bzw. Abschwemmung von Betonschlämmen, Zementemulsion etc. in die Gewässer kommen kann und - dass auch bei Starkniederschlägen keine Betriebsmittel, Baustoffe und Restmaterialien in die Gewässer gelangen.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung: <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigungen: <input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN und VORGESEHENE REGELUNGEN		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	ha	jetziger Eigentümer:
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	ha	
<input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	künftiger Eigentümer:
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	ha	
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung	ha	künftiger Unterhaltungspflichtiger:
Flächengröße der Maßnahme:	ha	

<p>Straßenbauvorhaben:</p> <p>Gemeinde Wernsdorf, Ausbau der Straße „Reckwitz“ 1. BA</p>	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	<p>Maßnahme-Nr. V 2 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>Unterlage: 9 Plan 2 (V=Vermeidung)</p>
<p>Kurzbezeichnung der Maßnahme: Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen</p>		
<p>KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG:</p>		
<p>Beschreibung: Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen ökologisch wertvoller Flächen und Strukturen.</p>		
<p>B: Gefährdung W:</p>	<p>T: Gefährdung K:</p>	<p>Bo: Ku: L: Gefährdung</p>
<p>(B = Biotope / Pflanzen, T = Tiere, Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima / Luft, L = Landschaftsbild / Erholungswert, Ku = Kultur / Sachgüter)</p>		
<p>Umfang:</p>		
<p>MAßNAHME</p>		
<p>Begründung / Zielsetzung: Vermeidbare Beeinträchtigungen ökologisch wertvoller Flächen und Strukturen.</p>		
<p>Maßnahmenbeschreibung:</p>		
<p>Baustelleneinrichtungen bzw. das Ablagern von Baumaterial sind nur auf im Bestand bereits befestigten Flächen und auf Rasenflächen zulässig, insbesondere ist eine Beanspruchung des Verlandungsbereiches auszuschließen. Bäume im Baustellenbereich, die erhalten werden sollen, sind vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu schützen (insbesondere Bäume Nr. 16 bis 19). Folgende Maßnahmen sind als Baumschutz anzuwenden:</p>		
<p><u>Maßnahmen während der Bauzeit nach DIN 18 920:</u></p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz vor mechanischen Beschädigungen des Stammes durch einen Brettermantel und Abpolsterung gegen den Baum oder durch Umwicklung des Stammes mit Dränageschläuchen d 100. 2. Schutz des Wurzelbereiches vor Abgrabung. Grabungen müssen mindestens 2 m vom Stamm entfernt erfolgen. 3. Schutz des Wurzelbereiches gegen Druckschäden durch Überfahren mit schwerer Technik. In diesen Bereichen ist eine Überdeckung mit Kiessand 0/8 vorzunehmen. 4. Schutz des Wurzelbereiches vor Überfüllung mit Erdstoff. 		
<p><u>Arbeiten im Wurzelbereich, Behandlung von Wurzelschäden nach ZTV-Baumpflege:</u></p>		
<ol style="list-style-type: none"> 5. Es ist alles daran zu setzen, den Schachtbereich durchlaufende Wurzeln zu erhalten. Erdarbeiten im Wurzelbereich sind grundsätzlich in Handschachtung durchzuführen. 6. Arbeiten an lebenden Grob- und Starkwurzeln dürfen die Standfestigkeit und Lebensfähigkeit des Baumes nicht gefährden. Wurzeln mit einem Durchmesser > 3 cm dürfen nicht durchtrennt werden. Verletzungen sollen vermieden werden und sind ggf. zu behandeln. 7. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittflächen sind zu glätten. Schwach- und Grobwurzeln sind schräg nach unten zu schneiden. Bei Starkwurzeln ist die Schnittfläche möglichst klein zu halten (Schnitt rechtwinklig zum Wurzelverlauf). Wurzelenden mit einem Durchmesser < 2 cm sind mit wachstumsfördernden Stoffen, mit einem Durchmesser > 2 cm mit Wundbehandlungstoffen zu behandeln. 8. Die Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. 9. Verfüllmaterialien müssen durch die Art der Körnung (enge Stufung) und Verdichtung eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der beschädigten Wurzeln sicherstellen. 10. Entsprechend dem Wurzelverlust können Verankerungen und / oder ausgleichende Schnittmaßnahmen in der Krone erforderlich werden. 		
<p><u>Schnittmaßnahmen in der Krone nach ZTV-Baumpflege:</u></p>		
<ol style="list-style-type: none"> 11. Bei allen Schnittmaßnahmen ist ein arttypisches Erscheinungsbild des Baumes anzustreben. 12. Schnitte sind so zu führen, dass der Astring und/oder die vorhandene Schutzzone erhalten bleiben, eine gute Kallusbildung und Überwallung der Wunde möglich ist und kein Stummel verbleibt. 13. Schnitte am Astkragen sind so zu führen, dass der obere Punkt der Schnittlinie außerhalb der in der Gabel verlaufenden Rindenleiste liegt. 14. Starkäste sollten nur in begründeten Ausnahmefällen abgeschnitten werden. 		

<p>Werden bei Durchführung der Baumaßnahmen im erheblichen Maß Starkwurzeln der Bäume durchtrennt, sind neben den vorbenannten Schutzmaßnahmen auch Rückschnitte in der Krone durchzuführen. Diese Arbeiten sind im Winterhalbjahr bei Vegetationsruhe durchzuführen.</p> <p>Sämtliche Arbeiten an den Bäumen sind durch qualifizierte Fachfirmen zu erbringen.</p>		
<p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: entfällt</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung: <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens</p>		
<p>Beeinträchtigungen: <input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar</p>		
<p>BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN und VORGESEHENE REGELUNGEN</p>		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	ha	jetziger Eigentümer:
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	ha	
<input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	künftiger Eigentümer:
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	ha	
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung	ha	künftiger Unterhaltungspflichtiger:
Flächengröße der Maßnahme:	ha	

Straßenbauvorhaben: Gemeinde Wermisdorf, Ausbau der Straße „Reckwitz“ 1. BA	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahme-Nr. V 3 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Unterlage: 9 Plan 2 (V=Vermeidung)
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Schutz baumbewohnender Tierarten		
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG:		
Beschreibung: Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen der Avifauna B: T: Gefährdung Bo: Ku: W: K: L: <small>(B = Biotope / Pflanzen, T = Tiere, Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima / Luft, L = Landschaftsbild / Erholungswert, Ku = Kultur / Sachgüter)</small>		
Umfang:		
MAßNAHME		
Begründung / Zielsetzung: Vermeidbare Beeinträchtigungen baumbewohnender Tierarten sind auszuschließen.		
Maßnahmenbeschreibung: Die Bäume (Nr. 20 bis 27) sowie kleinflächig der Randbereich des Gehölzes Nr. 9 müssen bei Umsetzung des Vorhabens gerodet werden. An den Bäumen Nr. 23, 25, 26 und 27 konnten Baumhöhlen festgestellt werden, welche neben Vögeln potentiell auch Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, durchzuführen. Eine Betroffenheit der Artgruppe gehölbewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist hingegen in den Bäumen mit Baumhöhlen auch außerhalb der Brutzeit potentiell möglich, deshalb sind unmittelbar vor Beginn der Baumrodungen die zu fallenden Bäume Nr. 23, 25, 26 und 27 auf das Vorkommen dieser zu untersuchen. Wird eine Besiedlung festgestellt, sind sie fachgerecht zu bergen und in einen geeigneten, ungefährdeten Ersatzlebensraum umzusiedeln. Kann eine Besiedlung vor Fällung der Bäume nicht vollständig ausgeschlossen werden (z.B. im Falle schlecht einsehbarer Höhlen), so ist eine ökologische Baubegleitung während der Fällarbeiten notwendig. Die Person, welche die ökologische Bauüberwachung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss die besonders oder streng geschützten Tierarten erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.		
Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung: <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigungen: <input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input checked="" type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input checked="" type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. K 1 <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN und VORGESEHENE REGELUNGEN		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	ha	jetziger Eigentümer:
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	ha	
<input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	künftiger Eigentümer:
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	ha	
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung	ha	künftiger Unterhaltungspflichtiger:
Flächengröße der Maßnahme:	ha	

<p>Straßenbauvorhaben:</p> <p>Gemeinde Wermisdorf, Ausbau der Straße „Reckwitz“ 1. BA</p>	<h1>Maßnahmen- blatt</h1>	<p>Maßnahme-Nr. V 4 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>Unterlage: 9 Plan 2 (V=Vermeidung)</p>
<p>Kurzbezeichnung der Maßnahme: Schutz der Amphibien, insbesondere der Wechselkröte</p>		
<p>KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG:</p>		
<p>Beschreibung: Mögliche Tötung von Amphibien</p> <p>B: T: Gefährdung Bo: Ku: W: K: L:</p> <p><small>(B = Biotope / Pflanzen, T = Tiere, Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima / Luft, L = Landschaftsbild / Erholungswert, Ku = Kultur / Sachgüter)</small></p> <p>Umfang:</p>		
<p>MAßNAHME</p>		
<p>Begründung / Zielsetzung: Eine Tötung von Amphibien, insbesondere der Wechselkröte, ist auszuschließen.</p>		
<p>Maßnahmenbeschreibung: Zum Schutz der Wechselkröte ist die Baustelle innerhalb der Laichzeit (welche von Anfang April bis Mitte Juni dauert) einmal wöchentlich dahingehend zu überwachen, dass sich möglichst keine temporären Gewässer bilden. Ist dies nicht zu vermeiden und es haben sich doch welche gebildet, sind diese –insofern sie noch nicht besiedelt sind- zu verfüllen oder zu entwässern. Sollte doch Laich oder Kaulquappen bzw. adulte Tiere aufgefunden werden, sind diese zu bergen und in ungefährdete und geeignete Kleinstgewässer der Umgebung umzusetzen alternativ ist das Gewässer bis zur abgeschlossenen Umwandlung der Larven zu Kröten von dem Baugeschehen auszugrenzen. Das Abwandern von Jungtieren in die Baustelle ist zu verhindern (Amphibienzäune). Jungtiere sind abzusammeln und in ungefährdete Randbereiche zu verbringen.</p>		
<p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: entfällt</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung: <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens</p>		
<p>Beeinträchtigungen: <input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar</p>		
<p>BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN und VORGESEHENE REGELUNGEN</p>		
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand</p>	<p>ha</p>	<p>jetziger Eigentümer:</p>
<p><input type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>ha</p>	
<p><input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme</p>	<p>ha</p>	<p>künftiger Eigentümer:</p>
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich</p>	<p>ha</p>	
<p><input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung</p>	<p>ha</p>	<p>künftiger Unterhaltungspflichtiger:</p>
<p>Flächengröße der Maßnahme:</p>	<p>ha</p>	

<p>Straßenbauvorhaben:</p> <p>Gemeinde Wernsdorf, Ausbau der Straße „Reckwitz“ 1. BA</p>	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	<p>Maßnahme-Nr. V 5 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>Unterlage: 9 Plan 2 (V=Vermeidung)</p>
<p>Kurzbezeichnung der Maßnahme: Vermeidung der Zerstörung von Kulturdenkmalen</p>		
<p>KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG:</p>		
<p>Beschreibung: Mögliche Zerstörung von archäologischen Kulturdenkmalen</p>		
<p>B: W:</p>	<p>T: K:</p>	<p>Bo: Gefährdung L: Ku: Gefährdung</p>
<p><small>(B = Biotope / Pflanzen, T = Tiere, Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima / Luft, L = Landschaftsbild / Erholungswert, Ku = Kultur / Sachgüter)</small></p>		
<p>Umfang:</p>		
<p>MASNAHME</p>		
<p>Begründung / Zielsetzung: Eine Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale ist auszuschließen.</p>		
<p>Maßnahmenbeschreibung: Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Eventuell werden Ausgrabungen zur Sicherung von Kulturdenkmalen notwendig sein, um erhebliche Beeinträchtigungen der Archivfunktion des Schutzgutes Boden zu vermeiden.</p>		
<p>Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: entfällt</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung: <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens</p>		
<p>Beeinträchtigungen:</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar </p>		
<p>BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN und VORGESEHENE REGELUNGEN</p>		
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand</p>	<p>ha</p>	<p>jetziger Eigentümer:</p>
<p><input type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>ha</p>	
<p><input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme</p>	<p>ha</p>	<p>künftiger Eigentümer:</p>
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich</p>	<p>ha</p>	
<p><input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung</p>	<p>ha</p>	<p>künftiger Unterhaltungspflichtiger:</p>
<p>Flächengröße der Maßnahme:</p>	<p>ha</p>	

Straßenbauvorhaben: Gemeinde Wernsdorf, Ausbau der Straße „Reckwitz“ 1. BA	<h1 style="margin: 0;">Maßnahmen- blatt</h1>	Maßnahme-Nr. V 6 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Unterlage: 9 Plan 2 (V=Vermeidung)
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Bodens		
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG:		
Beschreibung: Mögliche bauzeitliche Bodenbeeinträchtigungen B: T: Bo: Gefährdung Ku: Gefährdung W: K: L:		
<small>(B = Biotope / Pflanzen, T = Tiere, Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima / Luft, L = Landschaftsbild / Erholungswert, Ku = Kultur / Sachgüter)</small>		
Umfang:		
MAßNAHME		
Begründung / Zielsetzung: Vermeidbare bzw. nicht dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind auszuschließen oder die Flächen sind zum Bauende wiederherzustellen.		
Maßnahmenbeschreibung: Bodenverdichtungen sind auf das für die Baumaßnahmen unumgängliche Maß zu beschränken. Im Bereich geplanter Baumaßnahmen außerhalb derzeit befestigter Flächen ist der kulturfähige Oberboden vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht zu sichern, zu lagern und einer Wiederverwendung zuzuführen. Baulich nicht beanspruchte Böden sind vor negativen Einwirkungen wie Schadstoffkontaminationen, Erosionen und Verdichtungen sowie sonstige Devastierungen zu schützen. Geschädigte Böden, welche nicht mehr für die Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, sind zu rekultivieren; die Bodenfunktionen sind wiederherzustellen. Boden ist nicht als Abfall (im Sinne des § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz) abzulagern.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung: <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigungen: <input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN und VORGESEHENE REGELUNGEN		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	ha	jetziger Eigentümer:
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	ha	
<input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	künftiger Eigentümer:
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	ha	
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung	ha	künftiger Unterhaltungspflichtiger:
Flächengröße der Maßnahme:	ha	

Straßenbauvorhaben: Gemeinde Wermsdorf, Ausbau der Straße „Reckwitz“ 1. BA	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahme-Nr. A 1 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Unterlage: 9 Plan 3 (A=Ausgleich)
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Rekultivierung befestigter Fläche und Anlage einer Baumreihe		
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG:		
Beschreibung: Beseitigung von Bäumen und Neuversiegelung von Flächen. B: Verlust T: Verlust Bo: Verlust Ku: W: Beeinträchtigung K: Beeinträchtigung L: Beeinträchtigung (B = Biotope / Pflanzen, T = Tiere, Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima / Luft, L = Landschaftsbild / Erholungswert, Ku = Kultur / Sachgüter) Umfang: <ul style="list-style-type: none"> • Fällung von 8 Einzelbäumen • Neuversiegelung von 1.268 m² Boden 		
MAßNAHME		
Begründung / Zielsetzung: Ausgleich (Teilkompensation) für verlorengehende Biotop- und Bodenfunktionen sowie Baumverluste.		
Maßnahmenbeschreibung: Auf dem Flurstück 1138 der Gemarkung Deutschluppa ist auf einer Strecke von 175 m auf der nördlichen Wegseite ein 1 m breiter Streifen zurückzubauen und zu rekultivieren. Dazu sind die wassergebundene Wegedecke und der Wegeunterbau abzutragen. Der Unterboden ist zu lockern und die entstandenen Volumendefizite sind durch Oberbodenauftrag (wenigstens 25 cm) zu kompensieren. Nach der Rekultivierung des 1 m breiten Streifens sind in einem Abstand von ca. 1 m vom neuen Fahrbahnrand insgesamt 18 Bäume der Art Acer campestre - Feld-Ahorn im Pflanzabstand von ca. 10 m fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Qualität und Größenbindung: Hochstämme, 3 x verpflanzt mit Ballen; 16 - 18 cm Stammumfang. Die Bäume sind ausreichend zu sichern und gegen Wildverbiss zu schützen. Die rekultivierten Flächen zwischen den Baumpflanzungen sind mit einer wildkräuterreichen Wiesenansaat zu begrünen.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: 1 Jahr Fertigstellungs- und 3 Jahre Entwicklungspflege		
Zeitpunkt der Durchführung: <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigungen: <input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. A 1 <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN und VORGESEHENE REGELUNGEN		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	0,035 ha jetziger Eigentümer: Gemeinde Wermsdorf	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	ha	
<input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha künftiger Eigentümer: Gemeinde Wermsdorf	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	ha	
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung	ha künftiger Unterhaltungspflichtiger: Gemeinde Wermsdorf	
Flächengröße der Maßnahme:	0,035 ha	

<p>Straßenbauvorhaben:</p> <p>Gemeinde Wermisdorf, Ausbau der Straße „Reckwitz“ 1. BA</p>	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	<p>Maßnahme-Nr. A 2 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>Unterlage: 9 Plan 2 (A=Ausgleich)</p>
<p>Kurzbezeichnung der Maßnahme: Baumpflanzung</p>		
<p>KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG:</p>		
<p>Beschreibung: Beseitigung von Bäumen und Neuversiegelung von Flächen.</p> <p>B: Verlust T: Verlust Bo: Verlust Ku: W: Beeinträchtigung K: Beeinträchtigung L: Beeinträchtigung</p> <p><small>(B = Biotope / Pflanzen, T = Tiere, Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima / Luft, L = Landschaftsbild / Erholungswert, Ku = Kultur / Sachgüter)</small></p> <p>Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fällung von 8 Einzelbäumen • Neuversiegelung von 1.268 m² Boden 		
<p>MAßNAHME</p>		
<p>Begründung / Zielsetzung: Ausgleich (Teilkompensation) für verlorengehende Biotop- und Bodenfunktionen sowie Baumverluste.</p>		
<p>Maßnahmenbeschreibung: Entlang der neu gebauten Straße Reckwitz sind auf Teilen der Flurstücke 1313/2, 1315 und 1325/1 der Gemarkung Reckwitz insgesamt 17 Bäume der Art</p> <p style="text-align: center;">Acer campestre - Feldahorn</p> <p>fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Qualität und Größenbindung: Hochstämme, 3 x verpflanzt mit Ballen; 16 - 18 cm Stammumfang. Die Bäume sind ausreichend zu sichern und gegen Wildverbiss zu schützen.</p>		
<p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: 1 Jahr Fertigstellungs- und 3 Jahre Entwicklungspflege</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung: <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens</p>		
<p>Beeinträchtigungen:</p> <p><input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. A 2 <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar</p>		
<p>BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN und VORGESEHENE REGELUNGEN</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand 0,0254 ha</p>	<p>jetziger Eigentümer: Gemeinde Wermisdorf</p>	
<p><input type="checkbox"/> Flächen Dritter ha</p>		
<p><input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme ha</p>	<p>künftiger Eigentümer: Gemeinde Wermisdorf</p>	
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich ha</p>		
<p><input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung ha</p>	<p>künftiger Unterhaltungspflichtiger: Gemeinde Wermisdorf</p>	
<p>Flächengröße der Maßnahme (Baumreihe entlang der Straße): 0,0254 ha</p>		

Straßenbauvorhaben: Gemeinde Wernsdorf, Ausbau der Straße „Reckwitz“ 1. BA	<h1 style="margin: 0;">Maßnahmen- blatt</h1>	Maßnahme-Nr. E 1 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Unterlage: 9 Plan 4 (E=Ersatz)
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Ersatzquartiere		
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG:		
Beschreibung: Beseitigung von Bäumen mit Quartiereigenschaften für Vögel und / oder Fledermäuse.		
B: Verlust W:	T: Verlust K:	Bo: L:
Ku:		
<small>(B = Biotope / Pflanzen, T = Tiere, Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima / Luft, L = Landschaftsbild / Erholungswert, Ku = Kultur / Sachgüter)</small>		
Umfang: • Fällung von 4 höhlenreichen Einzelbäumen		
MAßNAHME		
Begründung / Zielsetzung: Ersatz für verlorengelassene Bäume mit Quartiereigenschaften für Fledermäuse und Vögel.		
Maßnahmenbeschreibung: Für die vier höhlenreichen Einzelbäume, welche gefällt werden sollen (vgl. Tab. 4 im Kap. 4.2; Bäume-Nr. 23, 25, 26 und 27), sind je Baum ein Kleinvogelnistkasten und ein Fledermausersatzquartier an geeigneten Bäumen innerhalb des Gehölzes auf dem Flurstück 707/19 anzubringen.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung: <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigungen: <input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input checked="" type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. E 1 <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN und VORGESEHENE REGELUNGEN		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	ha	jetziger Eigentümer: Gemeinde Wernsdorf
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	ha	
<input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	künftiger Eigentümer: Gemeinde Wernsdorf
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	ha	
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung	ha	künftiger Unterhaltungspflichtiger: Gemeinde Wernsdorf
Flächengröße der Maßnahme:	ha	

<p>Straßenbauvorhaben:</p> <p>Gemeinde Wermisdorf, Ausbau der Straße „Reckwitz“ 1. BA</p>	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	<p>Maßnahme-Nr. E 2 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>Unterlage: 9 Plan 5 und 6 (E=Ersatz)</p>
<p>Kurzbezeichnung der Maßnahme: Lückenzpflanzung in einer Baumreihe am „Alten A“</p>		
<p>KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG:</p>		
<p>Beschreibung: Beseitigung von Bäumen und Neuversiegelung von Flächen.</p>		
<p>B: Verlust W: Beeinträchtigung</p>	<p>T: Verlust K: Beeinträchtigung</p>	<p>Bo: Verlust L: Beeinträchtigung Ku:</p>
<p>(B = Biotope / Pflanzen, T = Tiere, Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima / Luft, L = Landschaftsbild / Erholungswert, Ku = Kultur / Sachgüter)</p>		
<p>Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fällung von 8 Einzelbäumen Neuversiegelung von 1.268 m² Boden 		
<p>MAßNAHME</p>		
<p>Begründung / Zielsetzung: Ersatz (Teilkompensation) für verlorengelende Biotop- und Bodenfunktionen sowie Baumverluste.</p>		
<p>Maßnahmenbeschreibung: Auf dem Wegeflurstück 500 der Gemarkung Wermisdorf sind in die Bestandslücken der vorhandenen Baumreihe insgesamt 56 Bäume der Art</p> <p style="text-align: center;">Acer campestre - Feldahorn</p> <p>fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Qualität und Größenbindung: Hochstämme, 3 x verpflanzt mit Ballen; 16 - 18 cm Stammumfang. Die Bäume sind ausreichend zu sichern und gegen Wildverbiss zu schützen.</p>		
<p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: entfällt 1 Jahr Fertigstellungs- und 3 Jahre Entwicklungspflege</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung: <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens</p>		
<p>Beeinträchtigungen:</p> <p><input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input checked="" type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. E 2 <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar</p>		
<p>BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN und VORGEGEHENE REGELUNGEN</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand</p>	<p>0,0876 ha</p>	<p>jetziger Eigentümer: Gemeinde Wermisdorf</p>
<p><input type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>ha</p>	
<p><input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme</p>	<p>ha</p>	<p>künftiger Eigentümer: Gemeinde Wermisdorf</p>
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich</p>	<p>ha</p>	
<p><input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung</p>	<p>ha</p>	<p>künftiger Unterhaltungspflichtiger: Gemeinde Wermisdorf</p>
<p>Flächengröße der Maßnahme:</p>	<p>0,0876 ha</p>	

<p>Straßenbauvorhaben:</p> <p>Gemeinde Wernsdorf, Ausbau der Straße „Reckwitz“ 1. BA</p>	<h1>Maßnahmen- blatt</h1>	<p>Maßnahme-Nr. E 3 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>Unterlage: 9 Plan 7 (E=Ersatz)</p>
<p>Kurzbezeichnung der Maßnahme: Anlage einer bachbegleitenden Baumreihe</p>		
<p>KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG:</p>		
<p>Beschreibung: Beseitigung von Bäumen und Neuversiegelung von Flächen.</p>		
<p>B: Verlust W: Beeinträchtigung</p>	<p>T: Verlust K: Beeinträchtigung</p>	<p>Bo: Verlust L: Beeinträchtigung Ku:</p>
<p><small>(B = Biotope / Pflanzen, T = Tiere Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima / Luft, L = Landschaftsbild / Erholungswert, Ku = Kultur / Sachgüter)</small></p>		
<p>Umfang:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Fällung von 8 Einzelbäumen • Neuversiegelung von 1.268 m² Boden 		
<p>MAßNAHME</p>		
<p>Begründung / Zielsetzung: Ersatz (Teilkompensation) für verlorengehende Biotop- und Bodenfunktionen sowie Baumverluste.</p>		
<p>Maßnahmenbeschreibung: Entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 317/1 der Gemarkung Wernsdorf sind am Saubach etwa 1 m unterhalb der Böschungsoberkante insgesamt 5 Bäume der Art</p> <p style="text-align: center;">Alnus glutinosa - Schwarz-Erle</p>		
<p>in einem Pflanzabstand von ca. 7,5 m fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Qualität und Größenbindung: Hochstämme, 3 x verpflanzt mit Ballen; 16 - 18 cm Stammumfang.</p>		
<p>Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: entfällt 1 Jahr Fertigstellungs- und 3 Jahre Entwicklungspflege</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung: <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens</p>		
<p>Beeinträchtigungen:</p> <p><input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert</p> <p><input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar</p> <p><input type="checkbox"/> ersetzbar <input checked="" type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. E 3 <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar</p>		
<p>BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN und VORGESEHENE REGELUNGEN</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand</p>	<p>0,0076 ha</p>	<p>jetziger Eigentümer: Gemeinde Wernsdorf</p>
<p><input type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>ha</p>	
<p><input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme</p>	<p>ha</p>	<p>künftiger Eigentümer: Gemeinde Wernsdorf</p>
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich</p>	<p>ha</p>	
<p><input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung</p>	<p>ha</p>	<p>künftiger Unterhaltungspflichtiger: Gemeinde Wernsdorf</p>
<p>Flächengröße der Maßnahme:</p>	<p>0,0076 ha</p>	

